

Amtsblatt

für die Gemeinde Wiesenburg/Mark
das Amt Brück und das Amt Niemege

Fläming
BOTE

18. Jahrgang

Freitag, den 12. Mai 2023

Nummer 5 | Woche 19



– Amtlicher Teil –

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark

- Haushaltssatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark für das Haushaltsjahr 2023 Seite 3
- 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätigen Personen im Feuerwehrwesen der Gemeinde Wiesenburg/Mark (Aufwandsentschädigungssatzung Freiwillige Feuerwehr Wiesenburg/Mark)..... Seite 4
- Öffentliche Bekanntmachung der Ausführungsanordnung zum Bodenordnungsverfahren Gödnitz..... Seite 6

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

- Neufassung der Hauptsatzung des Amtes Brück..... Seite 7
- Satzung des Amtes Brück über die Gewährung von Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen im Feuerwehrwesen (Entschädigungssatzung Feuerwehr)..... Seite 9
- 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einsätze bzw. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Brück (Feuerwehrgebührensatzung)..... Seite 10
- Haushaltssatzung der Stadt Brück für das Haushaltsjahr 2023..... Seite 13
- Vorkaufsrechtssatzung für die Gewerbegebietserweiterung Brück-Rottstock Seite 14
- Bekanntmachung 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brück – Öffentliche Beteiligung zum Vorentwurf Seite 16
- Bekanntmachung Bebauungsplan „Verbrauchermarkt am Buchenweg“ Stadt Brück Seite 18
- Stadt Brück – Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen..... Seite 19
- Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Brück Seite 19
- Bekanntmachung über die Absicht der Einziehung/Entwidmung der Georg-Rothgießer-Str. Gemeinde Borkheide..... Seite 19
- Gemeinde Borkheide – Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen..... Seite 21
- Satzung über die Kostenbeteiligung an der Kindertagesstättenverpflegung in der Gemeinde Golzow Seite 21
- Gemeinde Golzow – Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen..... Seite 22
- Gemeinde Linthe – Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen..... Seite 22
- Bekanntmachung des AZV „Planetall“ Seite 22

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck

- Gemeinde Rabenstein/Fläming Neufassung der Straßenreinigungssatzung..... Seite 23
- Bekanntmachungsanordnung Seite 23
- Gemeinde Rabenstein/Fläming 2. Änderungssatzung über die Umlage der Beiträge zur Gewässerunterhaltung..... Seite 24
- Bekanntmachungsanordnung Seite 24
- Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Rabenstein/Fläming gemäß § 4 Absatz 1 Kommunalverfassung Brandenburg..... Seite 25
- Anlage 1 Seite 26
- Bekanntmachungsanordnung Seite 26
- Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 28.03.2023..... Seite 26
- Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses vom 18.04.2023 Seite 27

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemeck – Flämingbote
Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

Herausgeber für den amtlichen Teil

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – Bürgermeister, Marco Beckendorf, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – Amtsdirektor, Mathias Ryll, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemeck – Amtsdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemeck

Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Wertstraße 2, 10557 Berlin
Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 57 79 58 18, www.heimatblatt.de
Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemeck.
Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.
Hierzu wenden Sie sich bitte unter o. g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Beschluss-Nr. 231–32/23

Auf der Grundlage der §§ 65 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 25. April 2023 die

**Haushaltssatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark
für das Haushaltsjahr 2023**

beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung:	17		
davon anwesend:	13		
Ja-Stimmen: 11		Nein-Stimmen: –	Enthaltungen: 2

Wiesenburg/Mark, den 25. April 2023

A. Rabinowitsch
A. Rabinowitsch
Stellv. Vors. der Gemeindevertretung



Beckendorf
Bürgermeister

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Wiesenburg/Mark für das Haushaltsjahr 2023**

Auf Grund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.04.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	12.020.289 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	12.389.024 EUR
außerordentlichen Erträge auf	524.000 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	155.000 EUR

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	16.544.560 EUR
Auszahlungen auf	16.786.954 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.155.700 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.418.124 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.388.860 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.982.030 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	386.800 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **0 EUR** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in der Hebesatzsatzung vom 21.11.2017 festgesetzt worden sind, betragen:

- | | |
|---|--------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 620,00 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 420,00 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 320,00 v. H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

25.000 EUR

festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf

25.000 EUR

festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf

25.000 EUR

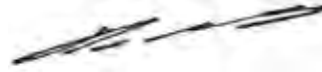
festgesetzt.

- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark -

- 4. Die Wertgrenze, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a. der Entstehung eines Fehlbetrages auf **400.000 EUR**
 - und
 - b. bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **200.000 EUR** festgesetzt.
- 5. Nicht zahlungswirksame über- und außerplanmäßige Aufwendungen sind von den Wertgrenzen nach § 5 Nr. 3 ausgeschlossen und werden vom Bürgermeister genehmigt.
- 6. Aufwendungen und Auszahlungen, die durch zusätzliche zweckgebundene Erträge und Einzahlungen in gleicher Höhe gedeckt sind, werden vom Bürgermeister genehmigt.

- 7. Alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigungen von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können ohne Einhaltung einer Wertgrenze erfolgen.

Wiesenburg/Mark, 26.04.2023



Marco Beckendorf
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wiesenburg/Mark hat in ihrer Sitzung am 25.04.2023 mit **Beschluss-Nr. 231–32/23 die Haushaltssatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark für das Haushaltsjahr 2023** beschlossen.

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark für das Haushaltsjahr 2023 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht. Sie liegt mit ihren Anlagen in den Räumen der Verwaltung der Gemeinde Wiesenburg/Mark, Schlossstraße 1 in 14827 Wiesenburg/Mark während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Wiesenburg, den 26.04.2023



Beckendorf
Bürgermeister



Beschluss-Nr. 232–32/23

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark beschließt in ihrer heutigen Sitzung die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätigen Personen im Feuerwehrwesen der Gemeinde Wiesenburg/Mark (Aufwandsentschädigungssatzung Freiwillige Feuerwehr Wiesenburg/Mark).

Begründung:

Die Aufwandsentschädigungssatzung Freiwillige Feuerwehr Wiesenburg/Mark vom 12. März 2019 (Beschluss-Nr.: 236–16/19) soll ausschließlich im § 1 Absatz 1 geändert werden. Die Ortsfeuerwehren Benken und Jeserig/Fläming haben sowie Mützdorf und Neuehütten werden durch Fahrzeugneubeschaffungen bzw. durch Fahrzeugumsetzungen ein höherwertiges Löschfahrzeug (Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser) erhalten. Durch diese Fahrzeugbeschaffungen bzw. -umsetzungen wurden und werden die örtlichen Standorte technisch besser ausgestattet. Die Ortsfeuerwehren Mützdorf und Neuehütten erhalten voraussichtlich im August 2023 ihre neuen Einsatzfahrzeuge.

Die technische Ausstattung der örtlichen Standorte (Ortsfeuerwehren) ist Grundlage für die Bemessung der Höhe der Aufwandsentschädigung für den Ortswehrführer und seinen Stellvertreter. Mit der Erhöhung der Aufwandsentschädigung von aktuell 200,00 € auf künftig **300,00 €** für den Ortswehrführer und 75,00 € auf künftig **100,00 €** für seinen Stellvertreter werden die Aufwandsentschädigungssätze gegenüber den anderen Ortsfeuerwehren angepasst und auf ein gleiches Niveau angehoben.

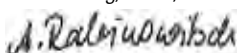
Finanzielle Auswirkung:

Die Mehraufwendungen von insgesamt 500,00 € für das Haushaltsjahr 2023 können voraussichtlich durch Einsparungen (nicht besetzte Dienststellungen) aus der Buchungsstelle 12.6.01.20.5421000 gedeckt werden. In den Folgejahren werden die Aufwendungen Bestandteil der Haushaltplanungen sein.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung:	17		
davon anwesend:	13		
Ja-Stimmen: 13		Nein-Stimmen: –	Enthaltungen: –

Wiesenburg/Mark, den 25.04.2023



A. Rabinowitsch
Stellv. Vors. der Gemeindevertretung



Beckendorf
Bürgermeister

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätigen Personen im Feuerwehrwesen der Gemeinde Wiesenburg/Mark (Aufwandsentschädigungssatzung Freiwillige Feuerwehr Wiesenburg/Mark)

Auf der Grundlage der § 27 Absatz 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 43], S. 25) sowie der §§ 3 Absatz 1 und 28 Absatz 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Wiesenburg/Mark in ihrer Sitzung am 25.04.2023 die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätigen Personen im Feuerwehrwesen der Gemeinde Wiesenburg/Mark (Aufwandsentschädigungssatzung Freiwillige Feuerwehr Wiesenburg/Mark) vom 12. März 2019 (Beschluss-Nr.: 236–16/19) wie folgt:

Artikel I

Die Tabelle im § 1 Absatz 1 der Aufwandsentschädigungssatzung Freiwillige Feuerwehr Wiesenburg/Mark wird wie folgt geändert:

	Funktion	EUR
	Gemeindewehrführer/in	2.000,00 EUR
	stellv. Gemeindewehrführer/in	1.000,00 EUR
	Gemeindejugendwart/in	300,00 EUR
	Ortsjugendwart/in	200,00 EUR
	Stellv. Ortsjugendwart/in	100,00 EUR
Benken	Ortswehrführer/in	300,00 EUR
	stellv. Ortswehrführer/in	100,00 EUR
Grubo	Ortswehrführer/in	300,00 EUR
	stellv. Ortswehrführer/in	100,00 EUR
Jeserig/Fläming	Ortswehrführer/in	300,00 EUR
	stellv. Ortswehrführer/in	100,00 EUR
Klepzig	Ortswehrführer/in	300,00 EUR
	stellv. Ortswehrführer/in	100,00 EUR

	Funktion	EUR
Lehnsdorf	Ortswehrführer/in	300,00 EUR
	stellv. Ortswehrführer/in	100,00 EUR
Medewitz	Ortswehrführer/in	300,00 EUR
	stellv. Ortswehrführer/in	100,00 EUR
Mützdorf	Ortswehrführer/in	300,00 EUR
	stellv. Ortswehrführer/in	100,00 EUR
Neuehütten	Ortswehrführer/in	300,00 EUR
	stellv. Ortswehrführer/in	100,00 EUR
Reetz	Ortswehrführer/in	500,00 EUR
	Löschgruppenführer/in Reetz	100,00 EUR
	Löschgruppenführer/in Reetzerrhütten	100,00 EUR
Wiesenburg	Löschgruppenführer/in Reppinichen	100,00 EUR
	Ortswehrführer/in	500,00 EUR
	stellv. Ortswehrführer/in	200,00 EUR

**Artikel II
Inkrafttreten**

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätigen Personen im Feuerwehrwesen der Gemeinde Wiesenburg/Mark (Aufwandsentschädigungssatzung Freiwillige Feuerwehr Wiesenburg/Mark) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wiesenburg/Mark, den 25.04.2023


Beckendorf
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wiesenburg/Mark hat in ihrer Sitzung am 25.04.2023 mit **Beschluss-Nr. 232–32/23 die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätigen Personen im Feuerwehrwesen der Gemeinde Wiesenburg/Mark (Aufwandsentschädigungssatzung Freiwillige Feuerwehr Wiesenburg/Mark)** beschlossen.

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätigen Personen im Feuerwehrwesen der Gemeinde Wiesenburg/Mark (Aufwandsentschädigungssatzung Freiwillige Feuerwehr Wiesenburg/Mark) wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Wiesenburg, den 26.04.2023


Beckendorf
Bürgermeister



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Anhalt
Kühnauer Straße 161
06846 Dessau-Roßlau

Dessau-Roßlau, den 17.04.2023

**Bodenordnungsverfahren Gödnitz,
Verf.-Nr.614 40-AZE-09/95**

Öffentliche Bekanntmachung Ausführungsanordnung

gemäß § 61 Abs. 1 LwAnpG

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt ordnet die Ausführung des Bodenordnungsplanes vom 25.11.2014, des Nachtrages 1 vom 13.07.2021 und des Nachtrages 2 vom 21.03.2023 für das gesamte Bodenordnungsgebiet an.

Der **Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und der rechtlichen Wirkungen** des Bodenordnungsplanes und seiner Nachträge wird auf den

28. April 2023, 0.00 Uhr

festgesetzt.

Mit diesem Zeitpunkt geht das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die Empfänger über. Der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes. Der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke erfolgt mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes mit Ausnahme der landwirtschaftlich bewirtschafteten Grundstücke, deren Besitz und Nutzung durch Überleitungsbestimmungen zu einem späteren Zeitpunkt geregelt wird.

Anträge nach § 71 Satz 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) insbesondere Anträge zur Auflösung von Pachtverhältnissen nach § 70 Abs. 2 FlurbG, sind gemäß § 71 Satz 3 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt zu stellen.

Begründung

Die Voraussetzungen nach § 61 Abs. 1 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23. Juni 2013 (BGBl. I S. 2586) liegen vor, d. h. der Bodenordnungsplan sowie dessen Nachträge sind unanfechtbar geworden.

Der Bodenordnungsplan und seine Nachträge sind den Beteiligten bekannt gegeben worden.

Den zu den Anhörungsterminen eingelegten Widersprüchen gegen den Bodenordnungsplan und seiner Nachträge wurde abgeholfen bzw. wurden diese zurückgenommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Domke

DS

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund unseres gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz/Flurbereinigungsgesetz verarbeiten wir im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung.

Weitergehende Informationen finden Sie unter:

<https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-anhalt/Udatenschutz/>

Alternativ können Sie auch das ALFF Anhalt zur weiteren Informationserlangung kontaktieren: Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt (ALFF Anhalt)

Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau

Telefon: +49 340 6506-0

Telefax: +49 340 6506-601

E-Mail: poststelleDE@alff.mule.sachsen-anhalt.de

Bei datenschutzrechtlichen Problemen können Sie sich auch direkt an den Datenschutzbeauftragten des Amtes wenden:

E-Mail: Datenschutzbeauftragter-ALFF-Anhalt@alff.mule.sachsen-anhalt.de

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Neufassung der Hauptsatzung des Amtes Brück

Gemäß § 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der aktuell gültigen Fassung hat der Amtsausschuss des Amtes Brück in seiner Sitzung am 24.04.2023 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis**Erster Teil: Grundlagen**

- § 1 Name und Rechtsstellung des Amtes
- § 2 Dienstsiegel
- § 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung
- § 4 Gleichstellungsbeauftragte

Zweiter Teil: Amtsausschuss

- § 5 Zuständigkeit des Amtsausschusses bei Geschäften über Vermögensgegenstände des Amtes
- § 6 Mitteilungspflicht der Mitglieder des Amtsausschusses
- § 7 Bedienstete des Amtes Brück

Dritter Teil: Öffentlichkeit

- § 8 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 9 Bekanntmachungen der Sitzungen
- § 10 sonstige Bekanntmachungen

Vierter Teil: Schlussbestimmungen

- § 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Teil: Grundlagen**§ 1****Name und Rechtsstellung des Amtes
(§ 9 BbgKVerf)**

- (1) Das Amt führt den Namen „Brück“ (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf).
- (2) Sitz des Amtes ist 14822 Brück, Ernst-Thälmann-Straße 59.
- (3) Mitgliedsgemeinden sind die Gemeinden Borkheide, Borkwalde, Golzow, Linthe, Planebruch und die Stadt Brück.
- (4) Näheres regelt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung des Amtes Brück vom 30. Juni 1992 sowie die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Änderung des Amtes Brück vom 25. Mai 2002.

§ 2**Dienstsiegel
(§ 10 BbgKVerf)**

Das Amt führt ein Dienstsiegel. Es zeigt das Landeswappen Brandenburg mit der Umschrift oben „Amt Brück“ und einer Umschrift unten „Landkreis Potsdam-Mittelmark“ (§ 10 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf).

§ 3**Förmliche Einwohnerbeteiligung
(§ 13 BbgKVerf)**

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt das Amt Brück seine betroffenen Einwohner in wichtigen Amtsangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunden in den Sitzungen des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse
 2. Einwohnerversammlungen
 3. Einwohnerbefragungen
- (2) Die Einzelheiten, der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligungen, werden gemäß § 13 Satz 3 BbgKVerf in einer gesonderten Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung im Amt Brück näher geregelt.

- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
- (4) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 3 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt das Amt Brück Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:
 1. das aufsuchende direkte Gespräch
 2. durch offene Beteiligung in der Form
 - a) Diskussionsrunde,
 - b) Workshop und
 - c) Umfragen z. B. über soziale Medien
 3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form
 - a) Diskussionsrunde
 - b) Workshop und
 - c) Umfragen z. B. über soziale Medien

Der Amtsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

§ 4**Gleichstellungsbeauftragte
(§ 18 BbgKVerf)**

- (1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkung auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der des Hauptverwaltungsbeamten ab, hat sie das Recht, sich an den Amtsausschuss oder seinen Ausschüssen zu wenden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden des Amtsausschusses oder des betreffenden Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet den Amtsausschuss oder den betreffenden Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch den Amtsausschuss auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten durch Abstimmung zu benennen.
- (4) Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

Zweiter Teil: Amtsausschuss**§ 5****Zuständigkeit des Amtsausschusses bei Geschäften
über Vermögensgegenstände des Amtes
(§ 28 BbgKVerf)**

- (1) Der Amtsausschuss entscheidet bei Geschäften über Vermögensgegenstände des Amtes, wenn der Wert einen Betrag in Höhe von 100.000,- € überschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Als Wertgrenze für den Erlass von Forderungen gilt ein Betrag von 10.000,- €.
- (2) Vermögensgegenstände sind nach Absatz 1 alle materiellen und immateriellen bilanzierungsfähigen Sachen und Rechte (z. B. abgrenzbar, selbstständig nutzbar bzw. einzeln verkehrsfähig).

§ 6**Mitteilungspflicht der Mitglieder des Amtsausschusses
(§ 31 BbgKVerf)**

- (1) Die Mitglieder des Amtsausschusses teilen dem Vorsitzenden des Amtsausschusses innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Sitzung des Amtsausschusses beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. Der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
2. Jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in den Gemeinden des Amtes.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden des Amtsausschusses innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Auf der Internetseite des Amtes Brück werden die Mitglieder des Amtsausschusses mit Namen, Vornamen sowie dem Wohnort veröffentlicht. Weiterhin können die Angaben nach Absatz 1 sowie ein Foto mit ausdrücklicher Zustimmung des jeweiligen Amtsausschussmitgliedes veröffentlicht werden.

§ 7

Bedienstete des Amtes Brück (§ 62 BbgKVerf)

- (1) Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen trifft der Hauptverwaltungsbeamte (§ 62 Abs. 1 BbgKVerf).
- (2) Der Amtsausschuss entscheidet auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern des Amtes Brück, sofern Stellen des Stellenplans ab der Entgeltgruppe 10 betroffen sind (§ 62 Abs. 3 BbgKVerf).

Dritter Teil: Öffentlichkeit

§ 8

Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36, 44 BbgKVerf)

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse werden durch Aushang in den Bekanntmachungskästen des Amtes Brück gemäß § 9 dieser Hauptsatzung und grundsätzlich auf der Internetpräsenz des Amtes Brück unter www.amt-brueck.de öffentlich bekannt gemacht (§ 36 Abs. 1 und 44 Abs. 2 BbgKVerf).
- (2) Die Sitzungen des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist grundsätzlich bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
 1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 2. Grundstücksangelegenheiten,
 3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.

§ 9

Bekanntmachungen der Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse werden spätestens sechs volle Tage vor der Sitzung durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Brück öffentlich bekannt gemacht:

Gemeinde Borkheide:

- vor dem Gemeindehaus, Kirchanger 3
- vor dem Bahnhofgebäude, Bahnhofvorplatz, neben der Bushaltestelle

Gemeinde Borkwalde:

- Astrid-Lindgren-Platz 1
- vor der Kita „Regenbogen“, Lehniner Straße 41

Stadt Brück:

- am Bahnübergang Ecke Heinrich-Heine-Straße
- am Amtsgebäude, Ernst-Thälmann-Straße 59

Ortsteil Baitz:

- neben dem Gemeindehaus, zwischen Baitzer Bahnhofstraße 10 + 11
- Ortsteil Neuendorf:
- an der Gaststätte, Neuendorfer Straße 40

Gemeindeteil Trebitz:

- Ortsmitte, gegenüber Am Markt 1

Gemeindeteil Gömnigk:

- vor der Feuerwehr, Dorfstraße 54a

Gemeindeteil Brück-Ausbau:

- in der Beelitzer Straße, vor Haus Nr. 10

Gemeindeteil Stromtal:

- vor dem Grundstück Nr. 1

Gemeinde Golzow:

- Dorfplatz, neben der Bushaltestelle, gegenüber dem Grundstück, Hauptstraße 3

- vor dem Haus, Brandenburger Straße 20

Gemeindeteil Grüneiche:

- Ortsmitte, vor Hausnummer 20 – 21

Gemeindeteil Lucksfließ:

- Ortsmitte, gegenüber den unbebauten Grundstücken 10 + 11 (am alten Wasserwerk)

Gemeinde Linthe:

Ortsteil Alt Bork:

- am Gemeindehaus, Alt Bork 36

Ortsteil Deutsch Bork

- am Gemeindehaus, Deutsch Bork 39

Ortsteil Linthe:

- am Friedhof, Chausseestraße Ecke Lindenstraße

Gemeinde Planebruch:

Ortsteil Cammer:

- an der Friedhofsmauer, gegenüber dem Grundstück, Hauptstraße 47

Ortsteil Damelang-Freienthal, Gemeindeteil Damelang:

- vor dem Gemeindehaus, Dorfstraße 32

Ortsteil Damelang-Freienthal, Gemeindeteil Freienthal:

- gegenüber der Kirche, vor dem Grundstück Nr. 56

Ortsteil Oberjünne:

- vor der Trauerhalle (am Friedhof)

- (2) Die Schriftstücke nach Absatz 1 sind sechs volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.
- (3) Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

§ 10

Sonstige Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen des Amtes, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlauts im

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

amtlichen Bekanntmungsblatt des Amtes Brück. Dieses wird von der Gemeinde Wiesenburg/Mark und den Ämtern Brück und Niemegk herausgegeben und trägt die Bezeichnung „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten im Dienstgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahren- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für

den Flächennutzungsplan und für Verordnungen des Amtes (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

Vierter Teil: Schlussbestimmungen

§ 11

Stellvertretung Amtsdirektor

- (1) Der Amtsdirektor kann schriftlich die ihm zustehenden Befugnisse auf seine allgemeinen Stellvertreter delegieren. Dies betrifft, in Ergänzung zu § 56 Abs. 1 BbgKVerf, kurzfristige oder unvorhergesehene Abwesenheiten.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung, die durch den Amtsausschuss am 28. 10. 2019 beschlossen wurde, außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Brück, den 25.04.2023

gez.
Mathias Ryll
Amtsdirektor

Satzung des Amtes Brück über die Gewährung von Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen im Feuerwehrwesen (Entschädigungssatzung Feuerwehr)

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6) in Verbindung mit § 140 desselben Gesetzes, § 27 Abs. 1, 2, 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 43], S. 25), hat der Amtsausschuss des Amtes Brück durch Beschlussfassung vom 24.04.2023 folgende Satzung über die Gewährung von Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätiger Personen im Feuerwehrwesen erlassen:

§ 1

Aufwandsentschädigung

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen Auslagen, die unmittelbar aus der Wahrnehmung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit erwachsen, erhalten folgende Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Brück jährlich eine Aufwandsentschädigung, gestaffelt nach Bedeutung und Ausstattung der jeweiligen Wehr, entsprechend der nachfolgenden Aufstellung:

Amtswehrführung:	
Amtswehrführer	2.400,00 Euro
Stellv. Amtswehrführer	1.200,00 Euro
Stellv. Amtswehrführer	1.200,00 Euro
Amtsjugendwart	780,00 Euro

stellv. Amtsjugendwart	360,00 Euro
Amtsfunkwart	600,00 Euro
Sicherheitsbeauftragter	180,00 Euro

Stützpunktwehren Golzow, Borkheide, Brück:

Ortswehrführer	1.000,00 Euro
Stellv. Ortswehrführer	400,00 Euro
Gerätewart	240,00 Euro
Jugendwart	500,00 Euro
Stellv. Jugendwart	350,00 Euro

Ortswehren Cammer, Gömnigk, Borkwalde, Damelang, Deutsch Bork, Linthe, Neuendorf:

Ortswehrführer	680,00 Euro
Stellv. Ortswehrführer	240,00 Euro
Gerätewart	120,00 Euro
Jugendwart	500,00 Euro
Stellv. Jugendwart	350,00 Euro

- (2) Jede Ortsfeuerwehrführung besteht aus einem Ortswehrführer und maximal einem Stellvertreter sowie maximal einem Jugendwart.
- (3) Werden mehrere Funktionen nebeneinander ausgeübt, so wird die höchste vorgesehene Aufwandsentschädigung voll gezahlt. Weitere vorgesehene Aufwandsentschädigungen werden je zur Hälfte gezahlt.
- (4) Übt ein/e Kamerad/in eine unter Abs. 1 genannten Position ohne die erforderliche Qualifikation derzeit bereits aus und jener Qualifikations-

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

mangel liegt nicht im Verschulden seiner/ihrer Person begründet, kann der Träger des örtlichen Brandschutzes auf Antrag des Ortswehrführers im Benehmen mit dem Amtswehrführer die Aufwandsentschädigung ganz oder teilweise auszahlen. Die Auszahlungshöhe liegt im Ermessen des Amtes Brück. Der Gleichbehandlungsgrundsatz ist zu wahren.

- (5) Nimmt ein/e Kamerad/in auf Weisung der Amtswehrführung sowie im Benehmen mit dem Träger des örtlichen Brandschutzes eine Ausbildungsfunktion in der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Brück wahr, hat dieser/diese einen Anspruch auf eine persönliche Aufwandsentschädigung in Höhe von sechs Euro pro angefangener Stunde.

§ 2

Würdigung gemeinschaftlicher Leistungen bei kostenpflichtigen Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Brück

- (1) Für kostenpflichtige Einsätze der Feuerwehr, welche außerhalb der Arbeitszeit der Kameraden erfolgt sind und für die gem. entsprechender Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Brück (Feuerwehrgebührensatzung) Gebühren erhoben und der Amtskasse gutgeschrieben wurden, kann der eingetragene Feuerwehrverein der jeweiligen Ortsfeuerwehr einen finanziellen Anteil als Würdigung der gesamten Leistung der Kameraden/Kameradinnen bei der fachgerechten und organisierten Durchführung sowie der zeitnahen digitalen Abrechnung des Einsatzes gem. der geltenden Dienstanweisungen erhalten.
- (2) Ortsfeuerwehren ohne Verein im Sinne des Abs. 1 können finanzielle Zuwendungen nach Abs. 1 in entsprechender Höhe für ihre Zwecke nach Vorlage von Quittungen oder Rechnungen erhalten.
- (3) Als Stichtag zur Erhebung der Gesamteinsatzstatistik gilt der 31.12. eines jeden Jahres.
- (4) Die eingetragenen Feuerwehrvereine bzw. jeweiligen Ortsfeuerwehren (sofern kein Feuerwehrverein vorhanden ist) erhalten gem. Abs. 1 oder 2 einen Anteil von 20 von Hundert der Einnahmen aus den Gebühren/dem Kostenersatz des jeweiligen kostenpflichtigen abrechenbaren Einsatzes (Entschädigungsanteil), welcher durch die jeweilige Ortswehr bearbeitet wurde.
- (5) Der jeweilige Entschädigungsanteil ist um 20 von Hundert durch den Träger vor Auszahlung gemindert (Minderungsanteil).
- (6) Die Summe der Minderungsanteile wird aufgerechnet und zu gleichen Teilen auf alle Ortsfeuerwehren des Amtes Brück aufgeteilt.
- (7) Die Auszahlung an die Begünstigten nach Abs. 1 und 2 erfolgt im Januar des Folgejahres für das vorangegangene Jahr als Einmalzahlung.

- (8) Die im Gebührentarif der 1. Änderung der Feuerwehrgebührensatzung gestaffelten Fahrzeug-Sachkosten werden mit maximal acht Euro pro Minute bei der Berechnung der Aufwandsentschädigung berücksichtigt.
- (9) Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 3

Reisekosten

Mit dieser Aufwandsentschädigung gelten innerhalb des Amtsbereichs anfallende Reisekosten für die Ortswehrführer, ihre Stellvertreter und Jugendwarte als abgegolten. Vom Amtsdirektor genehmigte Dienstreisen können nach dem Bundesreisekostengesetz abgerechnet werden.

§ 4

Kürzung und Wegfall der Aufwandsentschädigungen

Falls ein Empfänger der Aufwandsentschädigung länger als drei Monate seine Pflichten im Ehrenamt nicht ausübt, wird ihm die Aufwandsentschädigung nach Ablauf dieses Zeitraums um die Hälfte gekürzt; nach weiteren drei Monaten ist bei Vorliegen gleicher Voraussetzungen bis zur Wiederaufnahme der ehrenamtlichen Tätigkeit die Zahlung der Aufwandsentschädigung ganz einzustellen.

§ 5

Zahlung der Aufwandsentschädigung

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung an den Amtswehrführer, seine Stellvertreter und dem Amtsjugendwart erfolgt vierteljährlich. Die Aufwandsentschädigung an die Ortswehrführer, ihre Stellvertreter und der weiteren Zahlungsempfänger erfolgt halbjährlich.

§ 6

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Entschädigungssatzung in der Fassung vom 14. Dezember 2020 außer Kraft gesetzt.

Brück, den 25.04.2023

*gez.
Mathias Ryll
Amtsdirektor*

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einsätze bzw. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Brück (Feuerwehrgebührensatzung)

Präambel

Aufgrund des § 45 Abs. 4 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S. 197) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 43], S. 25) und der § 3 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 38]) hat der Amtsausschuss des Amtes Brück in seiner Sitzung am 24.04.2023 die nachfolgende 1. Änderung der Feuerwehrgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

- (1) Das Amt Brück ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 BbgBKG Aufgabenträger für den örtlichen Brandschutz und die örtliche Hilfeleistung.
- (2) Dazu hat das Amt Brück gemäß § 3 Abs.1 BbgBKG i. V. m. § 24 Abs. 1 BbgBKG eine Freiwillige Feuerwehr aufzustellen und zu unterhalten.
- (3) Das Amt Brück regelt durch diese Satzung die Erhebung von Gebühren, die durch Einsätze bzw. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Brück gemäß § 45 Abs. 1, 2 und 3 BbgBKG entstehen.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

§ 2**Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr des Amtes Brück wird in Erfüllung ihrer gesetzlichen Bestimmung auf Alarmierung durch die Regionalleitstelle oder auf behördliche Anordnung tätig.
- (2) Über die einzusetzenden Kräfte und Mittel der Freiwilligen Feuerwehr entscheidet die Einsatzleitung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Weisungsbefugnis des Amtsdirektors gemäß § 7 Nr. 1 i. V. m. § 8 BbgBKG bleibt unberührt.

§ 3**Gebührentatbestand**

- (1) Für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Brück werden gemäß § 45 BbgBKG Gebühren von demjenigen erhoben, der
 1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
 3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
 4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,
 5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
 6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
 7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat oder
 8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Falschalarm ausgelöst hat.
- (2) Für die Durchführung der Brandverhütungsschau kann Kostenersatz verlangt werden. Für den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben können Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg aufgrund eigener Satzung erhoben werden.
- (3) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, können die zuständigen Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 BbgBKG auch den Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangen, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen der jeweils zuständigen Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 BbgBKG, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.
- (4) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind dem Amt, der amtsfreien Gemeinde oder der Verbandsgemeinde, deren Feuerwehr einen Einsatz durchgeführt hat, die Kosten hierfür vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern eine Gebührenerhebung nach Absätzen 1, 2 oder Absatz 3 nicht möglich ist.

§ 4**Gebührensatz und Maßstab**

- (1) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Gebührentarif. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Zuzüglich kann im Rahmen gesetzlicher Änderungen die anfallende gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben werden.

- (2) Maßgabe der Leistungsberechnung sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Mittel der Feuerwehr, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien.
- (3) Für die Berechnung der Gebühren wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt mit der Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Brück durch die Regionalleitstelle und ist mit der Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wieder hergestellt ist.
- (4) Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte oder sonstige Vorkehrungen zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft erforderlich machen, wird die Zeit, das dafür erforderliche Personal sowie Material für die Durchführung der Reinigungsarbeiten und für die Neubestückung der Fahrzeuge dem Einsatz hinzugerechnet.
- (5) Wartezeiten, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht wurden.
- (6) Bei der Festsetzung der Gebühren werden für die Einsatzkräfte sowie für Fahrzeuge und Geräte die Kosten je Minute berechnet.
- (7) Bei Fahrzeugen sind im Gebührensatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.
- (8) Zusätzlich zu den Gebühren sind
 1. die Auslagen in der tatsächlich entstandenen Höhe für die Neubeschaffung und Entsorgung von verbrauchtem Material, insbesondere Schaummittel, Löschpulver, Ölbindemittel,
 2. die Reparatur-, Reinigungs- und Ersatzbeschaffungskosten für beschädigte oder unbrauchbar gewordene Technik und Einsatzbekleidung,
 3. die Auslagen in der tatsächlichen entstandenen Höhe für den Einsatz von Personal und Geräten von Dritten (z. B. Entsorgungsunternehmen, Straßenreinigung),
 4. die Beschaffungs- und Entsorgungskosten für alle Ausrüstungen, die bei kostenpflichtigen Einsätzen im Gefahrgutbereich kontaminiert wurden und aufgrund des jeweiligen Gefahrgutes nicht mehr gereinigt werden können,
 zu erstatten.
- (9) Sind mehrere Personen, z. B. bei Unfällen mit mehreren Fahrzeugen, zum Ersatz der Gebühren verpflichtet, so haften sie als Gesamtschuldner. Grundlage für die Erstellung des Gebührenbescheides sind die Einsatzberichte, die durch die an den Einsätzen beteiligten Ortswehren erstellt werden.

§ 5**Verzicht bzw. Minderung des Kostensatzes**

- (1) Auf die Erhebung von Gebühren kann verzichtet werden, soweit die Gebührenerhebung im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.
- (2) Auf eine Erhebung des Kostenersatzes wird im Falle einer Klassifizierung als Gemeindefest grundsätzlich verzichtet.
- (3) Die für den Veranstaltungsort zuständige Gemeindevertretung hat das besondere öffentliche Interesse einer Veranstaltung mit wirtschaftlichem Interesse durch Beschluss festzustellen. Auf der Grundlage des bestätigten Beschlusses erfolgt für diese Veranstaltungen eine Kostenersatzminderung auf ein Zehntel der tatsächlich entstandenen Kosten.

- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück -

**§ 6
Fälligkeit**

Die Gebühr wird mit einem Gebührenbescheid erhoben. Diese wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 7
Haftung**

- (1) Das Amt Brück haftet dem Gebührenpflichtigen nur für Schäden, die bei der Ausführung eines gebührenpflichtigen Einsatzes der Freiwilligen Feuerwehr vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurden. Die Haftung nach gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.
- (2) Der Gebührenpflichtige haftet dem Amt Brück für alle Personen- und Sachschäden, die er oder die von ihm beauftragten Personen an den Einrichtungen und dem Personal der Freiwilligen Feuerwehr schuldhaft verursachen.

**§ 8
Schlussbestimmungen**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einsätze bzw. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Brück tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostensatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen des Amtes Brück vom 19.02.2021 außer Kraft.

Anlage: Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einsätze bzw. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Brück (Gebührentarif)

Brück, den 25.04.2023

*gez.
Mathias Ryll
Amtdirektor*

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einsätze bzw. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Brück (Gebührentarif)

Gebührentarif

Nr.	Leistung	Kostensatz Einsatzkraft/Minute Fahrzeug/Minute
I.	Personalkosten	
1.	Einsatzkraft	0,77 €
2.	Einsatzkraft bei Brandwachen (§ 35 BbgBKG)	0,77 €
3.	Einsatzkraft bei Brandsicherheitswachen (§ 34 BbgBKG)	0,39 €
II.	Sachkosten	
1.	Löschfahrzeuge	
1.1	Tanklöschfahrzeug (TLF)	4,45 €
1.4	Löschgruppenfahrzeug (LF)	3,69 €
1.6	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W)	3,43 €
1.7	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	8,69 €
1.8	Großtanklöschfahrzeug (GTLF)	5,27 €
2.		
2.1	Sonderfahrzeuge	
2.2	Vorausrüstwagen (VRW)	6,47 €
2.3	Einsatzleitwagen (ELW)	2,57 €
2.4	Mannschaftstransportwagen (MTW)	13,80 €
2.5	Kommandowagen (KDoW)	4,64 €
2.6	Drehleiter (DLK)	11,91 €

Erläuterungen:

- 1. Die Kosten für das mit dem Fahrzeug eingesetzte Personal werden gemäß Verzeichnis I Nr. 1–3 berechnet.
- 2. In dem Verzeichnis II Nr. 1–2 sind die Kosten der auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten.
- 3. Bei Brandsicherheitswachen wird pro angeordnetes Fahrzeug insgesamt eine Stunde für die An- und Abfahrt sowie für die Bereitstellung berechnet.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Haushaltssatzung der Stadt Brück für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Brück vom 20.04.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	9.643.900,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	11.090.000,00 €

außerordentlichen Erträge auf	485.000,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	485.000,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	12.169.600,00 €
Auszahlungen auf	13.528.500,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.840.500,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.213.200,00 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.454.500,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.029.300,00 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	874.600,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.286.000,00 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf **910.500,00 €** festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 600 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 405 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 323 v. H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000 €** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **50.000 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei:
 - a) Personalaufwendungen/-auszahlungen auf **50.000 €**
 - b) Sonstige Aufwendungen/Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie Finanzierungstätigkeit auf **50.000 €**
 - c) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf **50.000 €**
 - d) nicht zahlungswirksame Aufwendungen auf **100.000 €**
 festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **200.000 €** und
 - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **150.000 €**
 festgesetzt.
5. Alle außerplanmäßigen und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigungen von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig von der Wertgrenze nach Nr. 3 und Nr. 4 erfolgen.

§ 6

- I. Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte gebildet.
Gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Aufwendungen und Auszahlungen sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist. Die Deckungsfähigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes wird wie folgt festgelegt:
 1. Alle Ansätze eines Teilergebnishaushaltes sind innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes (Produkt) grundsätzlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen deckungsfähig. Je Teilhaushalt wird über die Kontengruppen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52), Transferaufwendungen (Kontengruppe 53), sonstige ordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 54) sowie Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (Kontengruppe 55) ein Deckungskreis gebildet. Die Deckungsfähigkeit gilt gleichzeitig für die entsprechenden Finanzhaushalte (Kontengruppe 72, 73, 74, 75). Mehrerträge/-einzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen.
Ausgenommen hiervon sind Mehrerträge/-einzahlungen und Minderaufwendungen/-auszahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
 2. Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Kontengruppe 78) innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehreinzahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
 3. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilhaushaltes werden gemäß § 23 Abs. 3 KomHKV für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Teilhaushaltes erklärt.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

- II. Für den gesamten Ergebnis- und Finanzhaushalt wird festgelegt:
1. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Personalaufwendungen (Kontengruppe 50) gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Deckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten (Kontengruppe 70) gilt entsprechend.
 2. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Abschreibungen gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

3. Für den gesamten Ergebnisplan werden die Aufwendungen für interne Leistungsbeziehungen für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehrerträge berechnen zu Mehraufwendungen.

Brück, den 25.04.2023

gez.
M. Ryll
Amtdirektor

Satzung der Stadt Brück über die Ausübung des besonderen Vorkaufsrechtes gemäß § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BauGB mit der Bezeichnung:

Vorkaufsrechtssatzung für die Gewerbegebietserweiterung Brück-Rottstock
(Ausgefertigt am 24.04.2023)

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22 [Nr. 18] S. 6), in Verbindung mit § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.4.2022 (BGBl. I S. 674), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück in ihrer öffentlichen Sitzung am 20.04.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ziel und Zweck der Satzung, Städtebauliche Maßnahmen

Die Stadt Brück beabsichtigt, die Flächen östlich des bestehenden Gewerbegebietes „Brück-Rottstock“ zu einem Gewerbegebiet zu entwickeln, um der erhöhten Nachfrage nach Gewerbeflächen im Land Brandenburg nachzukommen. Für das gesamte Land Brandenburg haben sich im Rahmen der Erstellung eines Gewerbe- und Industrieflächenkonzeptes folgende Ergebnisse ergeben:

- keine Flächen über 50 ha für große Investitionsprojekte (hohe Nachfrage bei der WFBB von großflächigen GE/GI-Flächen)
- Nachhaltigkeit:
- Qualifizierung von Bestandsflächen zzgl. Erweiterung
- bei Erweiterung oder Neuentwicklung wird u. a. ein Fokus auf Industriegleisanbindung und die Anwendung von regenerativen Energien gesetzt

Im bestehenden Gewerbegebiet stehen nur wenige kleinere freie Flächen zur Verfügung. Mit der Ausweisung neuer Gewerbeflächen und der Erweiterung des Gewerbegebietes soll eine Qualifizierung und Attraktivierung von GE-/GI-Flächen für die Ansiedlung von überwiegend großen und mittelständischen Unternehmen ermöglicht werden.

Die Vorkaufsrechtssatzung wird mit dem Ziel erlassen, eine geordnete städtebauliche Entwicklung in dem Gemeindegebiet der Stadt Brück sicherzustellen. Neben einer planungsrechtlichen Sicherung der städtebaulichen Ordnung ist es von wesentlicher Bedeutung, auch die Flächenverfügbarkeit im Planungsgebiet sicherzustellen und bei Grundstücksverkäufen, die der geplanten Entwicklung entgegen stehen würden, steuernd eingreifen zu können.

Zudem soll die Stadt Brück bereits im Frühstadium der Planung städtebaulicher Maßnahmen Grundstücke erwerben können, um diese später einfacher entwickeln zu können. Für das Satzungsgebiet beabsichtigt die Stadt Brück eine Neuordnung der Flächen, insbesondere um eine geordnete gesamtäumliche Erschließung der geplanten Gewerbegebietserweiterung zu gewährleisten und für eine gewerbliche Nutzung geeignete Grundstücke

zu schaffen. Eine Weiterveräußerung von Grundstücken an Dritte ohne den Zugriff der Stadt Brück über ein Vorkaufsrecht würde das Erreichen der angestrebten Entwicklungsziele erschweren. Es besteht daher ein öffentliches Interesse der Stadt Brück in dem Plangebiet rechtzeitig Grundeigentum zu erwerben.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst auf einer Fläche von ca. 148 ha diverse Flurstücke östlich des bestehenden Gewerbegebietes „Brück-Rottstock“ in den Bereichen „die Kastenwiesen“, „die Freiheit“, „die Rottstücken“ und „Alt-Rottstocker Hubenschlag“ und ist in dem beiliegenden Lageplan (Anlage 1) dargestellt.

Im Einzelnen erstreckt sich das Vorkaufsrecht auf die nachfolgend katasterlich aufgeführten Flurstücke der Gemarkung Brück:

- Flur 3, Flurstücke 87/3, 95/2, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 109/9, 110/1, 431, 432, 522, 523, 700, 701 (TF), 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716,
- Flur 16, Flurstücke 81, 82 (TF), 83, 84, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 152/1, 152/2, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 188, 189, 193, 194, 195, 197, 198, 199, 200, 201, 205, 206, 207, 208, 209, 210,
- Flur 17, Flurstücke 49 (TF), 56, 57, 61 (TF), 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70/1, 70/2, 71, 73, 74, 75, 76, 78, 79, 80, 81, 82, 83 (TF), 84, 85, 86, 87, 89, 90, 91, 92, 94, 95, 96, 98, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 172 (TF), 173, 174, 175, 176, 177, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 190, 191, 193

*TF Teilfläche

An den zuvor bezeichneten Flächen kann die Stadt Brück das Vorkaufsrecht ausüben, sie muss es jedoch nicht. Bezüglich der Entscheidung über die Ausübung des Vorkaufsrechtes ist die Stadt Brück frei, auch dann, wenn die Voraussetzungen für die Ausübung vorliegen.

§ 3

Besonderes Vorkaufsrecht

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Brück in dem in § 2 bezeichneten räumlichen Geltungsbereich ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BauGB zu.

- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück -**§ 4****Pflichten aus dieser Satzung**

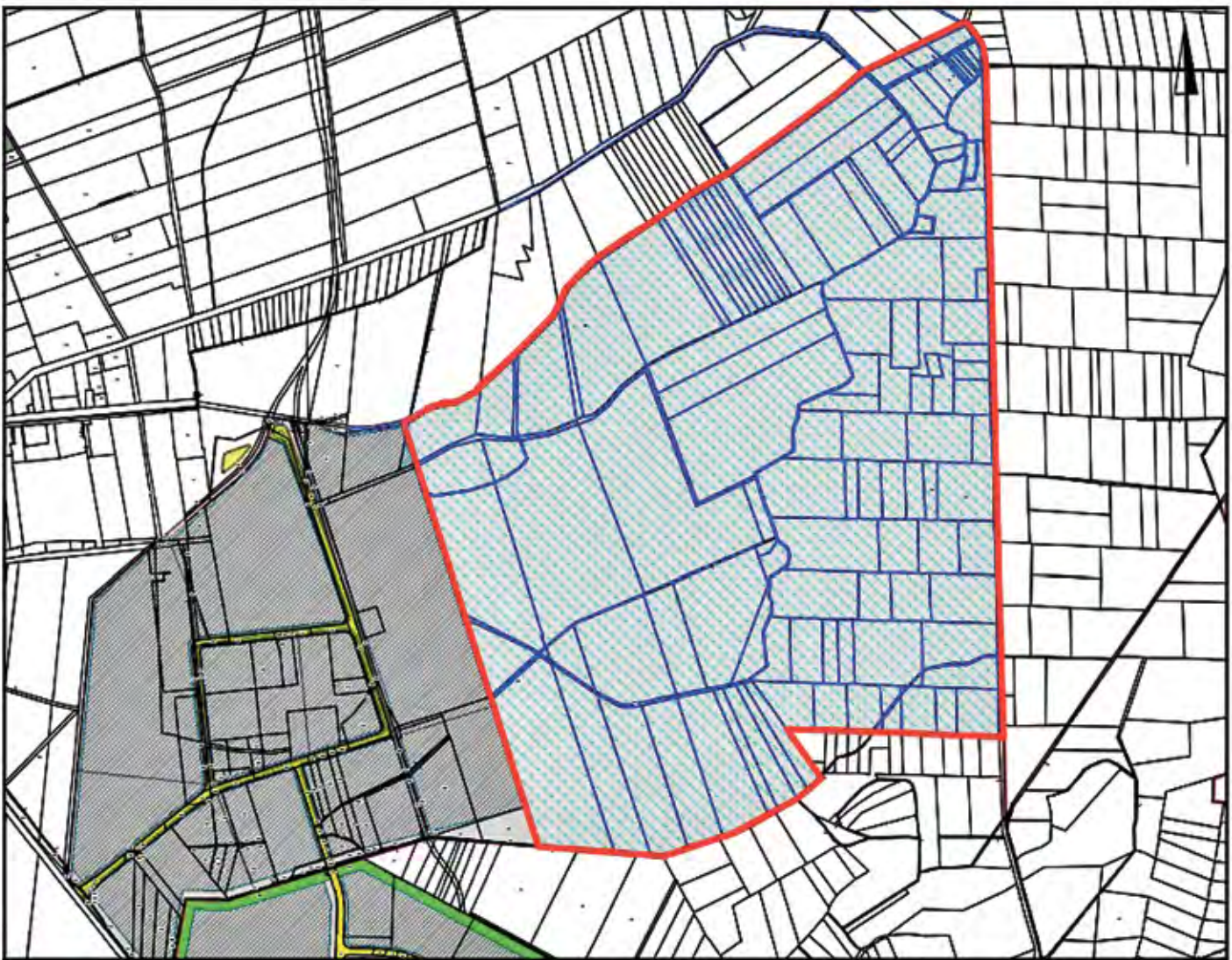
Die Eigentümer der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Flurstücke sind verpflichtet, der Stadt Brück den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen (§ 28 Abs. 1 BauGB).


§ 5**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brück, den 24. April 2023

gez.
M. Ryll
Amtsdirektor

Anlage 1**Geltungsbereich Vorkaufsrechtssatzung für die Gewerbegebietserweiterung „Brück-Rottstock“**

 Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung

(ohne Maßstab)

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Bekanntmachung

6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brück

Öffentliche Beteiligung zum Vorentwurf

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 15.12.2022 den Vorentwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brück einschließlich der Begründung gebilligt und die Unterlagen zur Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 1 BauGB) freigegeben (Br-30–361/22). Gleichzeitig wird die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden durchgeführt.

Von der Änderung des Flächennutzungsplans sind Flächen innerhalb der Gemarkungen Brück, Neuendorf, Gömnigk und Baitz betroffen. Die Lage der Stadt Brück innerhalb des Amtsgebietes Brück veranschaulicht die Kartendarstellung.

Ziel der Planung ist eine geordnete städtebauliche Entwicklung und die Ausweisung neuer Wohnbauflächen. Zusätzlich soll das Gewerbegebiet Brück erweitert werden. Im Zentrum der Ortslage Brück soll die Ausweisung einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel erfolgen. Weiterhin soll die Sonderbaufläche für „Freizeit/Festplatz an der Plane“ in der Stadt Brück verkleinert werden und eine weitere Sonderbaufläche im Ortsteil Baitz festgesetzt werden. Im Bereich Brück Ausbau soll in Vorbereitung auf die Aufstellung einer Klarstellungssatzung der Innenbereich dargestellt werden. Darüber hinaus sollen in der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes vorangegangene Planungen unter Berücksichtigung der vorliegenden verbindlichen Bauleitplanungen aktualisiert und zusammengeführt werden. Gegenstand der 6. Änderung ist außerdem die Fortschreibung des Landschaftsplans der Stadt Brück.

Aufgrund der Größe des Gemeindegebietes wird in der 6. Änderung auf eine vollumfassende Darstellung verzichtet, so dass sich die zeichnerischen Darstellungen nur auf einzelne Änderungsbereiche beziehen.

Nach § 2a BauGB ist der 6. Änderung des Flächennutzungsplans ein Umweltbericht nach Anlage 1 zum BauGB beizulegen, in dem die nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargestellt sind.

Der Umweltbericht, welcher einen gesonderten Teil der Begründung bildet, sowie der Landschaftsplan sind in den vorliegenden Unterlagen zum Vorentwurf noch nicht enthalten. Diese werden aktuell erarbeitet bzw. fortgeschrieben und werden in der Entwurfsphase vorliegen.

Der Vorentwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans (Planzeichnungen, Stand: Nov. 2022 und Feb. 2023) einschließlich der Begründung (Stand: Feb. 2023) liegt nach der ortsüblichen Bekanntmachung der Beteiligung öffentlich zur Einsichtnahme und zur Äußerung in der Zeit vom

22.05.2023 bis einschließlich 26.06.2023

während der Dienststunden in der Amtsverwaltung des Amtes Brück, Foyer, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück aus.

Alle Planunterlagen sind im Internet auf folgenden Seiten verfügbar:

<https://www.amt-brueck.de/seite/431092/laufende-verfahren-in-der-stadt-br%C3%BCck.html>

sowie im zentralen Landesportal unter <https://www.uvp-verbund.de/bb>

und über das Planungsportal Brandenburg unter:

<https://bb.bauleitplanung-online.de/>

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Die Abgabe von Stellungnahmen kann beispielsweise auch elektronisch per E-Mail an **baurecht@amt-brueck.de** erfolgen.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. E DSGVO und dem brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Brück, 21. April 2023

gez.

M. Ryll

Amtsdirektor

- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück -

Darstellung des Plangebietes



- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück -

**Bekanntmachung
Bebauungsplan „Verbrauchermarkt am Buchenweg“
Stadt Brück**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 20.04.2023 die Aufstellung des Bebauungsplans „Verbrauchermarkt am Buchenweg“ beschlossen (Br-30-388/23):

1. Gemäß § 2 BauGB wird für eine Teilfläche der Flurstücke 83/8, 82/9, 82/10, 81/6, 80/6 der Flur 1 in der Gemarkung Brück ein Bebauungsplan aufgestellt.
Das Plangebiet befindet sich südlich des Buchenwegs und des Flurstücks 822 (Netto Markt) und nördlich der Bahntrasse DB Berlin Charlottenburg-Blankenheim. Es wird westlich begrenzt durch das Flurstück 84/5 der Flur 1 und östlich durch die Flurstücke 39-47 der Flur 2. Das Plangebiet beträgt ca. 1 ha und ist der beigefügten Kartendarstellung zu entnehmen.
2. Der Bebauungsplan trägt die Bezeichnung „Verbrauchermarkt am Buchenweg“.
3. Der Bebauungsplan verfolgt das Ziel, durch Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 BauNVO die Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes (Lebensmittelvollsortimenter) und der dazugehörigen Stellplätze zu ermöglichen. Ein weiteres Ziel ist die

geordnete Erschließung des Plangebietes. Durch die Ansiedlung eines Lebensmittelvollsortimenters soll das Brücker Zentrum weiterentwickelt und gestärkt werden. Der Bebauungsplan hat den Zweck für seinen Geltungsbereich die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Innenentwicklung zu schaffen.

4. Für die Durchführung des Planverfahrens schließt die Stadt Brück einen städtebaulichen Vertrag mit der Vorhabenträgerin. Der Stadt Brück entstehen keine Kosten.
5. Der Aufstellungsbeschluss wird gemäß Hauptsatzung der Stadt Brück bekannt gegeben.

Brück, 24. April 2023

*gez.
M. Ryll
Amtdirektor*

Darstellung des Plangebietes



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –**Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste
Wahl der Schöffinnen und Schöffen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit
für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2028**

Die Stadtverordnetenversammlung Brück hat in ihrer Sitzung am 20.04.2023 mit Beschluss-Nr. Br-10–405/23 die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Schöffen) für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2028 aufgestellt.

Die Vorschlagsliste liegt gemäß § 36 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

16. Mai 2023 bis zum 23. Mai 2023

zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeiten im Amt Brück, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück, Zimmer 118 öffentlich aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32–34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Brück, den 24.04.2023

*gez.
Mathias Ryll
Amtsdirektor*

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Brück

Der Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Brück lädt alle Eigentümer von jagdbaren Flächen im gemeinschaftlichen Jagdbezirk Brück in der Stadt Brück

am: 14.06.2023

um: 18.30 Uhr

Ort: Gaststätte Schützenhaus, Ernst-Thälmann-Str. 11 in 14822 Brück

zur Jagdgenossenschaftsversammlung ein.

Tagesordnung:

- TOP 1: Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- TOP 2: Bekanntmachung der Tagesordnung und ggf. Beschluss zu Änderungsanträgen
- TOP 3: Bericht des Vorstandes der Jagdgenossenschaft
- TOP 4: Bericht der Jagdpächter

- TOP 5: Rechenschaftsbericht des Kassenführers
- TOP 6: Beschluss zur Entlastung des Vorstandes
- TOP 7: Beschluss zum Reinertrag
- TOP 8: Beschluss zur Pachtauszahlung
- TOP 9: Beschluss zum Haushaltsplan
- TOP 10: Sonstiges

Bei einer Vertretung des Eigentümers ist die **schriftliche Vollmacht** am Beginn der Versammlung dem Jagdvorstand vorzulegen.

Wichtiger Hinweis für die Reinertragsauszahlung:

Durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand zur Berichtigung des Jagdkatasters nachzuweisen.

Der Jagdvorstand

Bekanntmachung**Absicht einer Einziehung/Entwidmung
gemäß § 8 Brandenburgisches Straßengesetz**

Die Gemeindevertretung Borkheide hat am 9. Februar 2023 in öffentlicher Sitzung die Teileinziehung eines Abschnittes der folgenden Gemeindestraße beschlossen (Bh-30–276/23):

Gemeinde: Borkheide
Straße: Georg-Rothgießer-Straße
Straßennummer: G 411 auf einem Teil zwischen den Knotenpunkten 1280 und 1287
Länge: ca. 100 m
Lage: Gemarkung Borkheide, Flur 2, Teilstück aus dem Flurstück 787/2 auf der Länge des Schulcampus mit den Flurstücken 789 und 1479

Die genannte Verkehrsfläche wird für den öffentlichen Verkehr gesperrt und dem Straßenverkehr entzogen und zählt zukünftig zur Nutzungsart „Bildung und Forschung“ im Rahmen der geplanten Erweiterung des Schulcampus.

Um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben, ist die Absicht der Einziehung gemäß § 8 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) drei Monate vorher öffentlich bekannt zu machen.

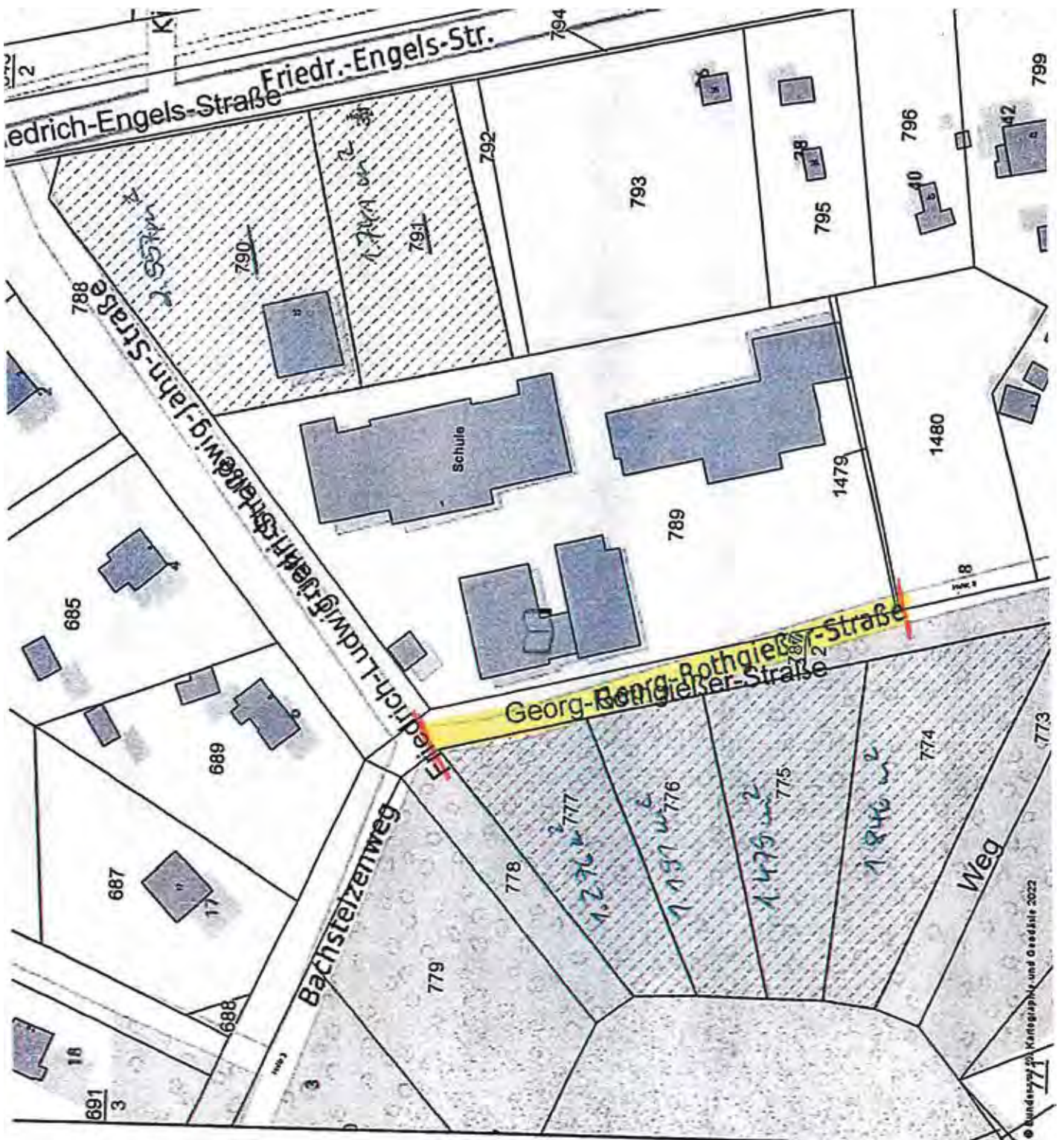
Einwendungen können an das Amt Brück für die Gemeinde Borkheide – Georg-Rothgießer-Straße – Ernst-Thälmann-Straße 59 14822 Brück

bis zum 11.08.2023 gerichtet werden.

Brück, 18. April 2023

*gez.
Mathias Ryll
Amtsdirektor*

- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück -



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –**Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste
Wahl der Schöffinnen und Schöffen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit
für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2028**

Die Gemeindevertretung **Borkheide** hat in ihrer Sitzung am 30.03.2023 mit **Beschluss-Nr. Bh-10-294/23** die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Schöffen) für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2028 aufgestellt.

Die Vorschlagsliste liegt gemäß § 36 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

16. Mai 2023 bis zum 23. Mai 2023

zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeiten im Amt Brück, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück, Zimmer 118 öffentlich aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32–34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Brück, den 19.04.2023

*gez.
Mathias Ryll
Amtsdirektor*

**Satzung über die Kostenbeteiligung an der Kindertagesstättenverpflegung
in der Gemeinde Golzow**

Gemäß den §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Ziff. 9 und 64 Abs. 2 Ziff. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286; zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. 1/19, [Nr. 38]), dem § 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174, zuletzt geändert durch Art. 01 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. 1/19, [Nr. 36]), i. V. m. § 17 Abs. 1 des 2. Gesetzes zur Ausführung des VIII. Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – BbgKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S. 384), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.06.2020 (GVBl. 1/20 [Nr. 18]), wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Golzow in der Sitzung am 25.04.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Kitaspeisung**

- (1) Die Versorgung der Kinder in der Kindertagesstätte „Kleine Strolche“ erfolgt an allen Öffnungstagen der jeweiligen Einrichtung.
- (2) Die Versorgung wird nach den „DEG-Qualitätsstandards für die Verpflegung in Tageseinrichtungen für Kinder“ gewährleistet.
- (3) Für die Inanspruchnahme einer Mittagsversorgung in der Kindertagesstätte wird auf der gesetzlichen Grundlage des § 17 Abs. 1 BbgKitaG ein Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) erhoben. Das Essengeld wird unabhängig von den allgemeinen Elternbeiträgen, die gesondert geregelt werden, erhoben.
- (4) Für die Erhebung des Essengeldes als Gebühr im Sinne von § 1 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg finden die §§ 12 bis 16, 19 und 20 des Kommunalabgabengesetzes Anwendung.

§ 2**Abgabepflichtige**

Abgabepflichtig sind die Personensorgeberechtigten, deren Kinder die Mittagsversorgung in Anspruch nehmen.

§ 3**Abgabenmaßstab und -erhebung**

- (1) Der Abgabenkalkulation wird eine häusliche Ersparnis durch die Teilnahme an der Mittagsversorgung in Höhe von 1,94 € pro Portion und Tag zugrunde gelegt.
- (2) Das Essengeld wird als monatliche Gebühr erhoben. Es wird von 20 Tagen im Monat ausgegangen, so dass sich ein Pauschalbetrag von

38,80 € ergibt. Als Ausgleich für Fehlzeiten (Schließzeiten, Urlaub und Krankheit des Kindes) wird ein Monatsbetrag im Jahr abgezogen und auf die monatlichen Beträge umgelegt. Die monatliche Gebühr verringert sich somit auf 35,57 € (38,80 € x 11 Monate/12 Monate).

- (3) Die Abgabepflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Einrichtung zu Beginn des Monats und wird durch Bescheid festgesetzt. Sie endet mit schriftlicher Abmeldung des Kindes in der Einrichtung.
- (4) Die Zahlung der Abgabe erfolgt bargeldlos durch Erteilung eines SE-PA-Mandates oder durch Überweisung auf das in dem Gebührenbescheid benannte Konto des Amtes Brück. Sie ist jeweils zum 15. des Monats fällig.
- (5) Auf schriftlichen Antrag kann der Abgabepflichtige gem. § 2 dieser Satzung von der Gebührenpflicht befreit werden, wenn das Kind an der Mittagsversorgung in der Einrichtung insgesamt oder über einen längeren Zeitraum (mehr als vier zusammenhängende Wochen) nicht teilnimmt.

§ 4**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Kostenbeteiligung an der Kindertagesstättenverpflegung der Gemeinde Golzow, die die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 28.02.2023 beschlossen hat, außer Kraft.

Brück, den 26.04.2023

*gez.
Ryll
Amtsdirektor*

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

**Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste
Wahl der Schöffinnen und Schöffen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit
für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2028**

Die Gemeindevertretung **Golzow** hat in ihrer Sitzung am 25.04.2023 mit **Beschluss-Nr. G-10–235/23** die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Schöffen) für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2028 aufgestellt.

Die Vorschlagsliste liegt gemäß § 36 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

16. Mai 2023 bis zum 23. Mai 2023

zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeiten im Amt Brück, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück, Zimmer 118 öffentlich aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32–34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Brück, den 26.04.2023

*gez.
Mathias Ryll
Amtsdirektor*

**Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste
Wahl der Schöffinnen und Schöffen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit
für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2028**

Die Gemeindevertretung **Linthe** hat in ihrer Sitzung am 19.04.2023 mit **Beschluss-Nr. L-10-288/23** die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Schöffen) für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2028 aufgestellt.

Die Vorschlagsliste liegt gemäß § 36 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

16. Mai 2023 bis zum 23. Mai 2023

zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeiten im Amt Brück, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück, Zimmer 118 öffentlich aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32–34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Brück, den 24.04.2023

*gez.
Mathias Ryll
Amtsdirektor*

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Planetal“

Der Vorstandsvorsteher des Abwasserzweckverbandes „Planetal“ weist darauf hin, dass in der **3. Ausgabe 2023** des Amtsblattes für den Landkreis Potsdam-Mittelmark die nachstehenden Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 29.03.2023 bekannt gemacht werden:

- Beschluss 01/03-2023 Wirtschaftsplan 2023
- Beschluss 02/03-2023, 2. Änderung der zentralen Gebührensatzung
- Anlage Beschluss 02/03-2023, 2. Änderung zur Gebührensatzung zentral
- Beschluss 03/03-2023, 5. Änderung der Grubengebührensatzung
- Anlage Beschluss 03/03-2023, 5. Änderung zur Grubengebührensatzung 2018
- Beschluss 04/03-2023, 2. Änderung der Neufassung der Entschädigungssatzung

Brück, den 13.04.2023

*gez.
Mathias Ryll
Verbandsvorsteher*

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –**Gemeinde Rabenstein/Fläming****Neufassung der Straßenreinigungssatzung vom 25.04.2023**

Die Gemeindevertretung Rabenstein/Fläming hat in öffentlicher Sitzung am 28.03.2023 gemäß § 49 a Absatz 4 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S. 3) in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Nummer 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6) die folgende Satzung beschlossen.

§ 1**Art und Umfang der Reinigung**

- (1) Die Reinigungspflicht der Gemeinde umfasst alle zur Abwendung von Gefahren innerhalb der geschlossenen Ortslagen im öffentlichen Verkehrsraum erforderlichen Arbeiten. Insbesondere sind Gehwege sowie Straßen vom Fahrbahnrand aus 0,5 m mindestens einmal 14-tägig von losen Ablagerungen (z. B. Sand, Kies, Steine) und sonstigen Verschmutzungen (z. B. Laub) zu befreien. Abweichend davon sind Straßen auf einer Breite von 1,5 m zu reinigen, wenn kein Gehweg vorhanden ist. Bei auffälligen erheblichen Verschmutzungen ist unverzüglich eine Reinigung durchzuführen.
- (2) Unter Anwendung der Maßgaben des Absatzes 1 sind die Gehwege und Straßen bei entsprechender Witterung unverzüglich von Schnee und Eis zu befreien.
- (3) Die Reinigungspflicht umfasst nicht das regelmäßige Mähen oder Harken von öffentlichen Grünflächen.

§ 2**Art und Weise des Bestreuens von Gehwegen**

- (1) Bei der Straßenreinigung nach § 1 Absatz 1 dieser Satzung dürfen zur Vernichtung von Gräsern und Pflanzen alle gesetzlich zugelassenen und frei verkäuflichen Hilfsmittel verwendet werden.
- (2) Im Zuge des Winterdienstes nach § 1 Absatz 2 dieser Satzung ist der Einsatz von Streusalz grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahme stellen außergewöhnliche Gefahrenlagen (z. B. Blitzeis) dar.

§ 3**Übertragung der Reinigungspflicht**

Die Gemeinde überträgt die Reinigungspflichten gemäß dieser Satzung auf die Eigentümerinnen und Eigentümer der erschlossenen Grundstücke innerhalb der Ortslagen. Auf formlosen Antrag des zur Reinigung Verpflichteten kann die Reinigungspflicht auf einen Dritten übertragen werden. Dem Antrag ist eine Erklärung der oder des Übernehmenden beizufügen.

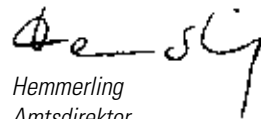
§ 4**Grenzen der Übertragung**

- (1) Die Beseitigung von Öl- oder Kraftstoffspuren oder ähnlicher Verunreinigungen obliegt ausschließlich der Gemeinde als Trägerin der Straßenbaulast.
- (2) Laub und andere herabfallende Pflanzenteile (z. B. Kastanien) werden auf Antrag der zur Reinigung verpflichteten Grundstückseigentümer nach Einzelfallprüfung durch die Gemeinde aufgenommen und entsorgt, soweit der Umfang vom sonst örtlich üblichen Umfang erheblich abweicht.

§ 5**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten tritt die Straßenreinigungssatzung vom 25.10.2011 außer Kraft.

Niemeck, 25.04.2023

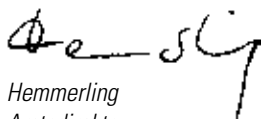


Hemmerling
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die in öffentlicher Sitzung der Gemeindevertretung Rabenstein/Fläming am 28.03.2023 beschlossene Neufassung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Rabenstein/Fläming, wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlauts im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemeck, „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Niemeck, 25.04.2023



Hemmerling
Amtdirektor

- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk -

Gemeinde Rabenstein/Fläming

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Umlage der Beiträge zur Gewässerunterhaltung vom 25.08.2021

Artikel 1

Der § 5 der Satzung über die Umlage der Beiträge zur Gewässerunterhaltung vom 25.08.2021 wird wie folgt neu gefasst:

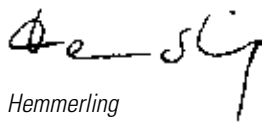
Der Abgabesatz der Umlage wird nach den Nutzungsarten wie folgt festgesetzt:

Lfd.Nr.	Bezeichnung	Abgabe in € pro m ²
1	Umlage Nutzungsart Wald – WUBV Plane-Buckau	0,000463
2	Umlage Nutzungsart Landwirtschaft – WUBV Plane-Buckau	0,000925
3	Umlage Nutzungsart Siedlungs- und Verkehrsflächen – WUBV Plane-Buckau	0,001850
4	Umlage Nutzungsart Wald – WUBV Nuthe-Nieplitz	0,000474
5	Umlage Nutzungsart Landwirtschaft – WUBV Nuthe-Nieplitz	0,000948
6	Umlage Nutzungsart Siedlungs- und Verkehrsflächen – WUBV Nuthe-Nieplitz	0,001896
7	Verwaltungskosten	0,0000971

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Niemegk, 25.04.2023

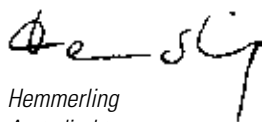


Hemmerling
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die in öffentlicher Sitzung der Gemeindevertretung Rabenstein/Fläming am 28.03.2023 beschlossene 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Umlage der Beiträge zur Gewässerunterhaltung der Gemeinde Rabenstein/Fläming, wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlauts im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk, „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Niemegk, 25.04.2023



Hemmerling
Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –**Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Rabenstein/Fläming
gemäß § 4 Absatz 1 Kommunalverfassung Brandenburg****Präambel**

Die Bildung der Gemeinde Rabenstein/Fläming wurde mit Genehmigungsbescheid des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg vom 04. März 2002 zum 01. Juli 2002 wirksam. Der Gemeinde gehören durch rechtskräftigen Vertrag für die Bildung einer neuen Gemeinde die Ortsteile Buchholz, Garrey mit dem Gemeindeteil Zixdorf und Wüstemark, Groß Marzehns, Klein Marzehns, Raben und Rädigke mit dem Gemeindeteil Neuendorf an. Die Gemeinde hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Niemegk an. Diese gemäß § 4 Absatz 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18]) als Pflichtsatzung zu erlassende Hauptsatzung wurde am 28.03.2023 durch die Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung beschlossen.

§ 1**Ortsteile**

- (1) In jedem Ortsteil wird ein Ortsbeirat mit einer Zahl von 5 Mitgliedern unmittelbar gewählt.
- (2) Die Ortsbeiräte wählen aus ihrer Mitte einen Ortsvorsteher und dessen Stellvertreter.

§ 2**Formen der Einwohnerbeteiligung**

Als Formen der Einwohnerbeteiligung bestimmt die Gemeinde die Einwohnerversammlung, die Einwohnerfragestunde und die Einwohnerbefragung. Näheres regelt eine Einwohnerbeteiligungssatzung.

§ 3**Formen der Kinder- und Jugendbeteiligung**

Als Formen der Mitwirkung von Kindern- und Jugendlichen gemäß § 18a BbgKVerf werden festgelegt:

- a) Berufung von örtlichen Kinder- und Jugendbeauftragten durch die Ortsbeiräte,
- b) Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in örtlichen Angelegenheiten in Form von örtlichen Veranstaltungen mit Vorsitz durch die berufenen Kinder- und Jugendbeauftragten,
- c) Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in den öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durch das dort tätige pädagogische Personal.

§ 4**Veräußerung von Vermögensgegenständen**

Die Gemeindevertretung ist für Veräußerungen von Vermögensgegenständen zuständig, wenn der Wert des zu veräußernden Vermögensgegenstandes den Betrag von 5.000 Euro (in Worten: Fünftausend Euro) übersteigt.

§ 5**Mitteilung von Tätigkeiten**

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte übermitteln dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung spätestens zur konstituierenden Sitzung die folgenden Daten: Beruf, andere vergütete Tätigkeiten, andere ehrenamtliche Tätigkeiten. Der Hauptverwaltungsbeamte speichert und verwahrt die Daten. Von der Möglichkeit, die Daten zu den ausgeübten Berufen und ehrenamtlichen Tätigkeiten zu veröffentlichen, macht das Amt Niemegk keinen Gebrauch.

- (2) Jeder Änderung der nach Absatz 1 aufgeführten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von 4 Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 6**Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte werden durch den Hauptverwaltungsbeamten 6 volle Tage vor dem Sitzungstermin öffentlich bekannt gemacht. Als dafür vorgesehene Form wird der Aushang in den Bekanntmachungskästen gemäß Anlage 1 dieser Satzung bestimmt.
- (2) Die Gemeinde nutzt für die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und ähnlichen ortsrechtlichen Vorschriften sowie zur Bekanntmachung der wesentlichen Inhalte der gefassten Beschlüsse der Gemeindevertretung und des Ortsbeirates und für sonstige nach Sondervorschriften erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen das amtliche Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk, namentlich „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemegk – Flämingbote“.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zur Einsichtnahme während der Sprechzeiten im Dienstgebäude des Amtes Niemegk, Großstraße 6, 14823 Niemegk ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird durch den Hauptverwaltungsbeamten unter Angabe von Ort, Dauer und Zeit gesondert angeordnet.

§ 7**Einsichtnahme in Beschlussvorlagen**

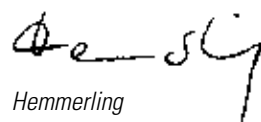
Das Recht zur Einsichtnahme in die in öffentlicher Sitzung der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte zu behandelnden Beschlussvorlagen wird durch folgende Formen umgesetzt:

- a) Veröffentlichung auf der Internetseite des Amtes Niemegk www.amt-niemegk.de
- b) Einsichtnahme in der Amtsverwaltung Niemegk, Großstraße 6, 14823 Niemegk, Büro des Amtsdirektors nach Terminvereinbarung.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Hauptsatzung der Gemeinde Rabenstein/Fläming vom 27.05.2010 einschließlich ihrer Änderungen tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Niemegk, 25.04.2023



Hemmerling
Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

ANLAGE 1 zur Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Rabenstein/ Fläming vom 25.04.2023

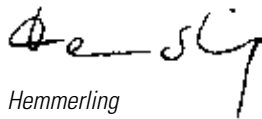
Aushänge erfolgen in den folgenden Bekanntmachungskästen:

1	Buchholz	Feuerwehrgerätehaus Dorfstraße 30a
2	Garrey	Bushaltestelle Dorfstraße 26
3	Groß Marzehns	Feuerwehrgerätehaus Amt Teich 1
4	Klein Marzehns	Nebenstraße 21
5	Neuendorf	Dorfstraße 13
6	Raben	Dorfstraße 6
7	Rädigke	Hauptstraße 39
8	Zixdorf	Alte Dorfstraße 3

Bekanntmachungsanordnung

Die in öffentlicher Sitzung der Gemeindevertretung Rabenstein/Fläming am 28.03.2023 beschlossene Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Rabenstein/Fläming, wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlauts im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk, „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Niemegk, 25.04.2023



Hemmerling
Amtdirektor

**Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse
der Stadtverordnetenversammlung Niemegk vom 28.03.2023**

Zur Veröffentlichung im Amtsblatt gemäß Hauptsatzung der Stadt Niemegk

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „PV Ehemalige Tonteiche Niemegk“ zum Zweck der Planung einer Freiflächenphotovoltaikanlage

Beschluss im Wortlaut: Die Stadtverordnetenversammlung (SVV) der Stadt Niemegk beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes „PV ehemalige Tonteiche – Niemegk“ gemäß § 2 Abs.1 Satz 1 BauGB.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 19,5 ha und befindet sich östlich der Ortslage von Niemegk im Bereich des ehemaligen Tontagebaus. Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Niemegk, Flur 11. Folgende Flurstücke sind von der Planung betroffen: 41–57, 64–82, 98–107, 108/1, 108/3, 108/4, 109–118, 119/2, 120, 121, 122, 143/1, 144/1, 307, 177/2, 177/3, 310.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird nach § 8 BauGB als Angebotsbebauungsplan (verbindlicher Bebauungsplan) mit Umweltprüfung durchgeführt. Der Bebauungsplan stellt einen vorzeitigen Bebauungsplan nach § 8 Abs. 4 BauGB dar.

Der Vorhabensträger verpflichtet sich, sämtliche Kosten des Verfahrens sowie notwendige Gutachten/Fachbeiträge vollständig zu übernehmen und der Stadt Niemegk zur Verfügung zu stellen. Er verpflichtet sich zur Vereinbarung weiterer städtebaulicher Regelungen mit der Stadt Niemegk. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „PV Ehemalige Tonteiche – Niemegk“. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich gemäß § 2 Abs.1 Satz 2 BauGB bekannt zu machen

Beschluss zur Billigung der Vorentwürfe der Planzeichnung, der textlichen Festsetzung, der Begründung sowie des Umweltberichtes zum Bauleitplan „PV Niemegk Ost – Haseloff“ einschließlich der Beschlussfassung zur Einleitung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Beschluss im Wortlaut: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niemegk beschließt den Vorentwurf des Bebauungsplans „Solarpark Niemegk Ost“ und billigt den Vorentwurf der Begründung und den Vorentwurf des Umweltberichtes als Grundlage für die Durchführung der frühzeitigen Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB für die Öffentlichkeit und § 4 Abs.1 BauGB für die Behörden und Träger öffentlicher Belange und gemäß § 2 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Nachbargemeinden.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung für die Dauer eines Monats in der Amtsverwaltung vom Amt Niemegk mit paralleler Veröffentlichung der Vorentwurfsunterlagen während des Beteiligungszeitraums auf der Internetseite des Amtes Niemegk. Parallel dazu sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Ebenfalls ist das schriftliche Scopingverfahren gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen. Der Bebauungsplan erhält im weiteren Verfahren die Bezeichnung „PV Niemegk Ost – Haseloff“.

Beschluss zur Übertragung der Aufgaben Heimatpflege, Chronistenwesen an das Amt Niemegk

Beschluss im Wortlaut: Die Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung beschließt die Übertragung der Aufgabe Heimatpflege, Teilaufgabe

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

Chronistenwesen, hier insbesondere die Dokumentation der Gegenwart an das Amt Niemegk.

Verlängerung einer Wiederaufbaufrist gemäß sanierungsrechtlicher Genehmigung

Beschluss im Wortlaut: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf Antrag des Grundstückseigentümers eine Fristverlängerung von 2 Jahren. Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich, den Wiederaufbau des abgerissenen Gebäudes in der Lindenstr. 13/14, unter Beteiligung der Denkmalbehörde, innerhalb der angegebenen Frist zu beginnen.

Verpachtung eines stadt eigenen Grundstückes

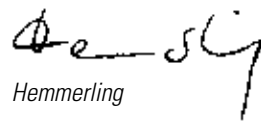
Beschluss im Wortlaut: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Verpachtung des stadt eigenen Flurstückes 177/2 und ermächtigt den Amtsdirektor, den Vertrag mit einer Jahrespacht von 2.361,78 € und einer Laufzeit von 20 Jahren plus 2 x 5 Jahre Verlängerungsoption abzuschließen.

Verkauf eines stadt eigenen Grundstückes

Beschluss im Wortlaut: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass das stadt eigene Grundstück 287/3 nicht mehr für öffentliche Aufgaben der Stadt Niemegk benötigt wird und veräußert werden kann. Die Veräußerung soll wie folgt erfolgen.

1. Die Teilfläche „1“ gemäß Lageplan soll an den Eigentümer des Flurstücks 287/2 als Arrondierungsfläche zum geltenden Bodenrichtwert veräußert werden.
2. Die Teilfläche „2“ gemäß Lageplan soll nach bedingungsfreier Ausschreibung meistbietend veräußert werden. Das Mindestgebot soll dem aktuellen Bodenrichtwert für Bauland entsprechen.

Niemegk, 25.04.2023



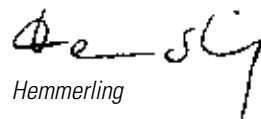
Hemmerling

**Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse
des Amtsausschusses Niemegk vom 18.04.2023****Zur Veröffentlichung im Amtsblatt gemäß Hauptsatzung des Amtes Niemegk.****Beschluss zur Feststellung und Freigabe des Abschlussberichtes des Fachausschusses Wolf**

Der Amtsausschuss bestätigt den Abschlussbericht des Fachausschusses Wolf in Form der als Anlage 1 beigefügten Bürgerinformationsbroschüre sowie in Form der als Anlage 2 beigefügten Fachinformationsbroschüre. Die in den Dokumenten enthaltenen Feststellungen und Meinungen werden als politische Aussagen seitens des Amtes Niemegk freigegeben, die beiden Informationsbroschüren dürfen in vorliegender Form und mit vorliegendem Inhalt durch das Amt Niemegk veröffentlicht werden.

Die Anlagen des Beschlusses (Informationsbroschüren) stehen auf der Internetseite des Amtes Niemegk – <https://www.amt-niemegk.de> – als Download zur Verfügung. Als Ausdruck können die Broschüren gegen Gebühr bei der Amtsverwaltung Niemegk, Großstraße 6, 14823 Niemegk schriftlich angefordert werden.

Niemegk, 25.04.2023



Hemmerling

Herzliche Einladung zum 16. Naturpark-Wanderfest: Sternwanderung nach Wiesenburg am Sonntag, 21. Mai

Wir laden Sie ein, den Naturpark Hoher Fläming rings um Wiesenburg zu entdecken. Die diesjährigen Angebote mit 13 Wander- und zwei Radtouren sind vielfältig wie der Hohe Fläming selbst: Ob barfuß oder mit dem Förster unterwegs, Kunst und Natur auf dem Kunstwanderweg genießen, mit dem Ranger zu den Buchenwäldern der Brandtsheide oder Gesundheitswandern in den Schlamauer Bergen – die Wanderleiter und Wanderleiterinnen des Naturparks Hoher Fläming und des Berliner Wanderverbandes haben spannende Touren vorbereitet und freuen sich über Wanderbegleitung. Individualwandernde können dem neuen digitalen Trail „Kunstwanderweg XR“ nach Wiesenburg folgen. Wiesenburgs Bürgermeister Marco Beckendorf führt die Gäste in die Geschichte und Zukunft des Ortes und der Parkleiter Ulrich Jarke durch den Wiesenburger Schlosspark. Zwei Radtouren ergänzen das Wanderprogramm. Interessierte können sich am Bahnhof bei Country Golf bei verschiedenen Golfarten oder Boßeln ausprobieren. Ziel aller Touren ist der Bahnhof



Wiesenburg, wo am frühen Nachmittag die Wandergäste ein Speisen- und Getränkeange-

bot erwartet. Für musikalische Unterhaltung sorgt das „Thomas Rottenbücher DUO“ –

Songs, Blues, Oldies. Die Startpunkte sind über den Regionalexpress RE7 oder die Buslinien 572 (Burgenlinie) und 555 (Bürgerbus) erreichbar. Viel Spaß wünschen Ihnen der Naturparkverein Hoher Fläming e. V., die Naturparkverwaltung Hoher Fläming sowie CountryGolf und die Gemeinde Wiesenburg/Mark. Frisch auf!

Steffen Bohl
Naturparkleiter

Bernd Schade
Vorsitzender des Naturparkvereins

Anmeldungen und weitere Informationen:

Naturparkzentrum Hoher Fläming
Tel.: 033848/60004, täglich von 9 bis 17 Uhr geöffnet
E-Mail: info@flaeming.net

Informationen zu den Touren wie Anfahrt, Streckenverlauf und Kosten erhalten Sie unter www.naturparkwanderfest.de



Wir kaufen
Wohnmobile + Wohnwagen
☎ 03944-36160
www.wm-aw.de Fa.
Wohnmobilcenter Am Wasserturm

Satt ist gut.
Saatgut ist besser.
brot-fuer-die-welt.de
Mitglied der octalliance

Kaufe Haus von Privat Rentenbasis/ Wohnrecht

möglich sind:
• Einmalzahlung • monatliche Rente
• festes Einkommen
• lebenslanges Wohnrecht
• Unterstützung im persönlichen Umfeld
Tel.: 0331 / 281 298 65

PLAMECO
morgen schöner wohnen
Plameco Spanndecken
Wilhelmsdorfer Landstrasse 43
14776 Brandenburg an der Havel
☎ 03381 - 63 64 11
plameco.de

Der nächste **Flämingbote** für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote – erscheint am **9. Juni 2023**.
Anzeigen- und Redaktionsschluss ist am **15. Mai 2023**.

Konzach
Heizung Sanitär GmbH
– Meisterbetrieb –
Tel.: 033841 / 423 29
www.Heizung-Berlin-Brandenburg.de
► Öl-/Gasheizungen
► Solar-/PV-Anlagen
► Holz-/Pelletheizungen
► Wartung/Reparatur

Zum Titelfoto:
U24-Weltmeister Ricardo Michalik
Foto: Gemeinde Wiesenburg

U24-Weltmeister Ricardo Michalik zurück in der Heimat



Am 24. April begrüßten neben zahlreichen Freunden und Familienmitgliedern auch unser Bürgermeister Herr Beckendorf und der Ortsvorsteher Herr Prinz den U24-Weltmeister, **Ricardo Michalik**, aus Medewitz zurück in der Heimat und beglückwünschten ihn zu seinem Erfolg bei der **Waldarbeitsweltmeisterschaft in Estland**.

Bei der Waldarbeitsweltmeisterschaft in Estland traten Waldarbeiter/-innen aus 20 Ländern in verschiedenen Disziplinen gegeneinander an. Die Disziplinen sind den

Aufgaben aus der Praxis in der Forstwirtschaft nachempfunden.

Ricardo Michalik gewann bei seiner ersten WM-Teilnahme auf Anhieb den Weltmeistertitel in der U24-Klasse mit einer Gesamtpunktzahl von 1643 Punkten und schnitt bei insgesamt 93 Teilnehmern in der Gesamtwertung aller Klassen (Profi-, Frauen- und U24-Klasse) als fünfter ab.

Für seinen weiteren Weg wünscht ihm die Gemeinde Wiesenburg/Mark weiterhin viele Erfolge!

Suche Mehrfamilienhaus von Privat ab 500 m² Wohnfläche

Tel.: 0331 / 28 12 98 44

Töpferei-Kade bietet an:

– einfach mal entspannen und etwas für die Seele tun –



Töpferkurse auf der Töpferscheibe
Brotbackkurs mit Sauerteig

Internet: <https://toepferei-kade.de>
Mail: info@toepferei-kade.de
Handy: 0157-77356042

Sie wollen Ihre Immobilie verkaufen?

Dann sind wir für Sie da.

In Ihrer Region seit 1998

STEINHARDT
IMMOBILIEN

033841 · 44190
www.steinhardtimmobilien.de



Das sind Ihre Vorteile:

- ✓ Niedrige Beiträge
- ✓ Top-Schadenservice
- ✓ Beratung in Ihrer Nähe

Nutzen Sie die Chance und vergleichen Sie Ihre Autoversicherung mit unserem Angebot. Kommen Sie vorbei. Wir beraten Sie gerne.

Vertrauensfrau
Angelika Charpentier
Tel. 033847 900022
angelika.charpentier@HUKvm.de
@HUKvm.de
Werbiger Dorfstr. 27
14806 Bad Belzig
Öffnungszeiten finden Sie unter HUK.de/vm/angelika.charpentier

Vertrauensmann
Manfred Schüler
Tel. 033843 50025
manfred.schueler@HUKvm.de
Lindenstr. 2
14823 Niemeßk
Öffnungszeiten finden Sie unter HUK.de/vm/manfred.schueler

HUK-COBURG
Aus Tradition günstig

Anfahrt und Parkmöglichkeiten:

Parkplätze
 P1 - Stadion
 P2 - Schule
 P3 - Postplatz
 P4 - Netto
 P5 - Feuerwehr

An diesem Tag ist für Sie ein kostenfreier Shuttle-Bus im Einsatz. Also ganz bequem mit dem Zug anreisen und vom Bahnhof mit dem Bus zum Blumenmarkt und zurück!

Der Blumenmarkt wird unterstützt von:

Joachim Gorr
 Parkapotheke Sabine Stof
 Dr. Dirk Bustian und Dr. Ute Bustian
 Schornsteinfegermeister Patrick Loßack
 Bestattungen Fries, Karsten Fries

21. WIESENBURGER BLUMENMARKT

14. Mai 2023
10.00 - 17.00 Uhr

Der Umwelt zu Liebe verzichten wir auf Plastik und möchten Sie daher bitten eigene Beutel, Körbe oder Kisten mitzubringen.

Herzlich willkommen zum
21. Wiesenburger Blumenmarkt

10 Uhr
 Eröffnung durch den Bürgermeister Marco Beckendorf

ab 10 Uhr
 Bläserklassen der Grundschule „Am Schlosspark“ (Bühne im Bereich der Schlossstraße)

ab 10 Uhr
 Kinder- und Familienangebote auf dem Mehrgenerationsplatz

ab 10 Uhr
 musikalische Begleitung durch den Tag mit DJ Jürgen Dittberner (Bühne im Bereich der Schlossstraße)

ab 10 Uhr
 vielfältige Auswahl an kulinarischen Köstlichkeiten (Streetfood, frischer geräucherter Fisch, regionale Küche, Kaffee und Kuchen)

11 Uhr
 Kita Wiesenburg mit der „kleinen Raupe Nimmersatt“ (Bühne im Bereich der Schlossstraße)

ab 12 Uhr
 Kremserfahrten durch Wiesenburg

12 bis 17 Uhr
 Gartencafé mit Live-Musik in Mais Scheune

12 und 15 Uhr Puppentheater
 Puppenbühne Grubo (Quergebäude)

ab 14 Uhr
 Live-Musik mit „Dings & Burns“ (Bühne im Bereich der Schlossstraße)

14 Uhr
 Parkführung mit dem Parkleiter Ulrich Jarke (Treffpunkt Rathaus)

15:30 Uhr
 Cheerleadergruppe „Chaos-Mäuse“ (Bühne im Bereich der Schlossstraße)

16 Uhr
 Konzert „Swing an der Barockorgel“ in der St. Marien Kirche im historischen Dorfkern, Solist Werner Oeler

Die Blumen des Frühlings sind die Träume des Winters
Richard Wagner

WIR SUCHEN EINEN NAMEN.

Ein prachtvoller Rhododendron soll in Zukunft den Schlosspark schmücken. Hier können Sie gerne Ihren Vorschlag für einen Namen eintragen. Auf dem Blumenmarkt wird eine Box platziert in der Sie diesen Zettel einwerfen können.

Pfingsten

Die Feiertage gemeinsam genießen



ANZEIGEN



Augenoptik Kornmesser
 Inh. Lars Scheidhauer

Bahnhofstraße 7 • 14797 Kloster Lehnin
 Tel./ Fax: 03382 / 226

www.augenoptik-kornmesser.jimdofree.com

Wir wünschen allen unseren Kundinnen und Kunden frohe Pfingsten!

Die exklusive Einbauküche

KÜCHENSTUDIO LORENZ

Mike Lorenz
 Domlinden 16
 14776 Brandenburg an der Havel
 Telefon: (0 33 81) 28 81 91
 Fax: (0 33 81) 28 81 92
 Funk: (01 71) 4 87 04 61
 E-Mail: mike_lorenz@web.de
www.kuechenstudio-lorenz.de




HASELOFF
 Dachdeckermeister Werner Haseloff
 Gartenstraße 1a | 14822 Planebruch/OT Cammer
 Tel. (033835) 4 11 25 | Fax (033835) 4 11 85

Frohe Pfingsten!



Was hat die Taube mit Pfingsten zu tun? Die Taube gilt als Symbol des Heiligen Geistes. Schon in der Antike stand sie für Sanftmut und Liebe – aufgrund der falschen Annahme, sie habe keine Gallenblase und sei daher frei von allem Bitteren und Bösen. In der biblischen Geschichte von der Sintflut bringt eine von drei ausgesandten Tauben einen grünen Ölzweig zur Arche Noah zurück und signalisiert damit Rettung und Neuanfang. Der Ölzweig bedeutete

für Noah, dass die Flut überstanden und zusammen mit dem Wasser auch der Zorn Gottes verebbt war. Gott war also versöhnlich gestimmt und hatte Frieden mit den Menschen geschlossen.

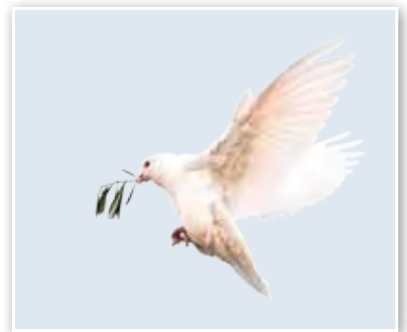


Foto: pixabay.com



Foto: pixabay.com

Der sogenannte „Weltkongress der Kämpfer für den Frieden“ tagte 1949 in Paris. Dort wurde die Friedenstaube zum Ursymbol der Weltfriedensbewegung auserkoren. Geschaffen hat sie kein geringerer als der spanische Maler Pablo Picasso (1881-1973).



Gewerbetreibende aus Brück und Umgebung wünschen allen Lesern sonnige Pfingstfeiertage!



Foto: wikimedia.org

Wir wünschen allen Kunden und Geschäftspartnern **frohe** Pfingsten!

RICHTER-BAU

Maurer- und Betonhandwerk
 14822 Planebruch / OT Cammer • Feldstraße 2
 Tel.: 033835 / 400 00 • Fax: 033835 / 603 90
 Funk: Joachim Richter - 0174/390 56 17 • Mario Richter - 0174/937 1796

KALENDER

Veranstaltungen, Termine & Ausstellungen

Veranstaltungen Termine

12.05. FREITAG

**08:00 Uhr–14:00 Uhr |
Schuldner-Beratung**

Frau Stümer
☎ 0152-51852129
▶ AWO-Treff

**14:00 Uhr–16:00 Uhr |
FamZ-Beratung**

offene Sprechstunde
Yvette von Gierke
☎ 033844-447
▶ AWO Mehrgenerationenhaus
Brück

**17:30 Uhr–19:30 Uhr |
Tanztraining**

Alexandra Wendt,
☎ 0152-07768304AWO
▶ Mehrgenerationenhaus
Brück, BKC Funken

**18:00 Uhr–21:00 Uhr |
Malen nach Bob Ross**

mit Uwe Schneider
☎ 0172-4082664; E-Mail
u.schneider@malschule-bol-
tenhagen.de
Bitte anmelden!
▶ AWO Mehrgenerationenhaus
Brück, Uwe Schneider

15.05. MONTAG

**14:00 Uhr | Spiele-Nachmit-
tag**

Jeden Montag im AWO-Treff
▶ AWO-Treff, Seniorenbeirat
Brück

**15:00 Uhr | Seniorentanz-
gruppe**

keine Anmeldung nötig, im-
mer montags in der Turnhalle
der Grundschule (in den Feri-
en ist Pause)
▶ Hans-Grade-Grundschule
Borkheide

**17:00 Uhr–20:00 Uhr |
Rückenfitness**

▶ KVHS, AWO Mehrgenerati-
onenhaus Brück

**18:15 Uhr–19:15 Uhr |
Rückenfitness**

▶ KVHS, AWO Mehrgenerati-
onenhaus Brück

16.05. DIENSTAG

**09:30 Uhr–11:00 Uhr |
Krabbelgruppe**

Martina Lüdecke,
☎ 033844-756492
▶ AWO Mehrgenerationen-
haus Brück

14:00 Uhr | Gymnastik

jeden Dienstag, keine Anmel-
dung nötig, kostenlos
▶ AWO-Treff

**15:30 Uhr–16:30 Uhr |
Tischtennis**

▶ AWO Mehrgenerationenhaus
Brück, MGH Team

**17:00 Uhr–18:30 Uhr |
Stuhl-Yoga**

Heide Müller,
☎ 033844-52097
▶ AWO-Treff, AWO Mehrgene-
rationenhaus Brück

**17:00 Uhr–18:30 Uhr |
Tanzgruppe ab 50**

Margot Lux, ☎ 033844-447
▶ AWO Mehrgenerationenhaus
Brück

**19:00 Uhr–20:30 Uhr |
Hatha-Yoga**

☎ 033841-45430
▶ AWO-Treff, Kreisvolkshoch-
schule

**19:00 Uhr–20:30 Uhr |
Hatha-Yoga**

☎ 033841-45430
▶ AWO Mehrgenerationenhaus
Brück, KVHS

17.05. MITTWOCH

**10:00 Uhr–11:30 Uhr |
Yoga für Entspannung**

Yoga zum Entspannen für den

perfekten Start in den Tag! Der
Kurs dreht sich ganz um sanfte
Übungen und viel Achtsamkeit.
Wir wecken wir unseren
Körper behutsam auf und be-
ruhigen unseren Geist mit ei-
ner abschließenden Meditati-
on. Auch für Anfänger
geeignet! Mittwochs, 10:00–
11:30 Uhr Kosten: 15 € /Ein-
heit

▶ Gästehaus „Alte Brücker
Post“, Chantal Varie

14:00 Uhr | Spielenachmittag
kostenfrei

▶ AWO-Treff, AWO Ortsverein
Brück e. V.

**14:30 Uhr | Hilfe zur Nutzung
von Handy und Internet**

jeden 3. Mittwoch im Monat,
keine Anmeldung nötig
▶ Gemeindehaus Borkheide

**15:00 Uhr–16:00 Uhr |
Modern Dance**

ab 6 Jahre
Nadine Hoffmann,
☎ 0176-73883159
▶ AWO Mehrgenerationenhaus
Brück

**16:05 Uhr–16:50 Uhr |
Kreativer Kindertanz**

ab 4 Jahren
Nadine Hoffmann,
☎ 0176-73883159
▶ AWO Mehrgenerationenhaus
Brück

**17:00 Uhr–20:00 Uhr |
Line Dance**

E-Mail: kerstin.brandt.werder
@gmail.com,
www.stompin-feet.de
▶ AWO Mehrgenerationenhaus
Brück

**18:30 Uhr | Hilfe zur Nutzung
von Handy und Internet**

jeden 3. Mittwoch im Monat,
keine Anmeldung nötig, Kos-
ten: 3,00 €
▶ AWO-Treff, AWO Ortsverein
Brück e. V.

19:00 Uhr | gemischter Chor

keine Anmeldung nötig, ein-
fach vorbei kommen
▶ Borgmann's Hotel-Restau-
rant-Eiscafé Stadtmitte

18.05. DONNERSTAG

Yoga

Einfach mit Matte vorbei kom-
men, jeden Donnerstag, Kos-
ten: 5,00 €

▶ Gemeindehaus Deutsch Bork

Christi Himmelfahrt

(Feiertag)
▶ Grundschule Golzow „Fried-
rich Eberhard von Rochow“

Schnupperkurs Töpfern

Anmeldung bei Frau Günther
☎ 033844-608 983
▶ AWO Mehrgenerationenhaus
Brück, Seniorenbeirat Brück

09:00 Uhr–11:30 Uhr |

Yoga ab 50
Heide Müller,
☎ 033844-52097

▶ AWO-Treff, AWO Mehrgene-
rationenhaus Brück

10:00 Uhr–13:00 Uhr |

Eltern-Kind-Treff
Es ist natürlich kostenfrei und
alle Kinder sind willkommen
mit ihren Wunsch-Begleitper-
sonen (Mama/Papa/Nachbar-
in/Oma/Onkel etc.).
MGH-Team, ☎ 033844-447
▶ AWO Mehrgenerationen-
haus Brück

14:00 Uhr–16:00 Uhr |

Nähtreff
MGH-Team, ☎ 033844-447
▶ AWO Mehrgenerationenhaus
Brück

14:00 Uhr | Seniorenkreis

im beheizten Raum der Kirche,
jeden 3. Donnerstag im Monat
▶ Kirche Cammer

15:00 Uhr–17:00 Uhr |

**Treffen der Seniorinnen und
Senioren**
Die Seniorinnen und Senioren
des Sfb treffen sich jeden
1. Donnerstag im Monat um
15.00 Uhr im Gemeindehaus
Kirchanger 3 von Borkheide.
▶ Gemeindehaus Borkheide,
Senioren für Borkheide

19:00 Uhr–21:00 Uhr |

Töpfern
Bitte anmelden bei Anke de
Koning, ☎ 0160-97207686
▶ AWO Mehrgenerationen-
haus Brück

19.05. FREITAG

Ferientag

Der 19. Mai ist ein Ferientag („Brückentag“ zwischen Christi Himmelfahrt und dem anschließenden Wochenende).
 ▶ *Grundschule Golzow „Friedrich Eberhard von Rochow“*

14:00 Uhr–16:00 Uhr |

FamZ-Beratung

offene Sprechstunde

Yvette von Gierke

☎ 033844-447

▶ *AWO Mehrgenerationenhaus Brück*

16:00 Uhr | Töpfern

Die Jugendlichen, im Alter 10–27, haben die Möglichkeit, jeden zweiten Freitag – immer in den geraden Wochen – im Jugendraum Borkwalde zu Töpfern.

▶ *Jugendraum Borkheide, Mobile Jugendarbeit*

17:30 Uhr–19:30 Uhr |

Tanztraining

Alexandra Wendt,

☎ 0152-07768304

▶ *AWO Mehrgenerationenhaus Brück, BKC Funken*

22.05. MONTAG

14:00 Uhr | Tanzgruppe

Keine Anmeldung nötig, einfach in bequemen Sachen vorbei kommen

▶ *In der alten Kita in Trebitz (vor der Zickenwiese)*

14:00 Uhr |

Spiele-Nachmittag

Jeden Montag im AWO-Treff

▶ *AWO-Treff, Seniorenbeirat Brück*

15:00 Uhr |

Seniorentanzgruppe

keine Anmeldung nötig, im-

mer montags in der Turnhalle der Grundschule (in den Ferien ist Pause)

▶ *Hans-Grade-Grundschule Borkheide*

17:00 Uhr–20:00 Uhr |

Rückenfitness

▶ *KVHS, AWO Mehrgenerationenhaus Brück*

18:15 Uhr–19:15 Uhr |

Rückenfitness

▶ *KVHS, AWO Mehrgenerationenhaus Brück*

23.05. DIENSTAG

09:30 Uhr–11:00 Uhr |

Krabbelgruppe

Martina Lüdecke,

☎ 033844-756492

▶ *AWO Mehrgenerationenhaus Brück*

14:00 Uhr | Gymnastik

jeden Dienstag, keine Anmeldung nötig, kostenlos

▶ *AWO-Treff*

15:30 Uhr–16:30 Uhr |

Tischtennis

▶ *AWO Mehrgenerationenhaus Brück, MGH Team*

16:00 Uhr–19:00 Uhr | Nähen bis zum Mond und zurück –

ein Nähprojekt für die Palli
 Wo: Gemeindehaus Borkheide Kirchanger 3
 Wann: 23.05.

Uhrzeit: 16 bis 19 Uhr

<https://www.stiftung-job.de/fz-borkheide-borkwalde>

▶ *Familienzentrum Borkheide/Borkwalde*

17:00 Uhr–18:30 Uhr |

Stuhl-Yoga

Heide Müller,

▶▶

Ehrenamt und Steuererklärung: Diese Freibeträge gibt es

ANZEIGE

Wer sich ehrenamtlich engagiert, unterstützt das Funktionieren der Gesellschaft – und kann bei der Steuererklärung profitieren. Und das ehrenamtliche Engagement der Deutschen ist groß, viele Millionen sind hierzulande ehrenamtlich tätig, wie Studien und Untersuchungen regelmäßig belegen. Um das soziale Engagement der Deutschen weiter zu fördern, hat die Politik Anreize geschaffen – zum Beispiel Steuervorteile für ehrenamtlich Tätige.

1. Übungsleiterfreibetrag:

3.000 Euro im Jahr abgabenfrei

Übungsleitern steht der Übungsleiterfreibetrag in Höhe von 3.000 Euro pro Jahr zu, bis zur Steuererklärung 2020 waren es noch 2.400 Euro. Das bedeutet, dass die Vergütung bis zur Höhe des Übungsleiterfreibetrags steuer- und sozialversicherungsfrei bleibt.

Um in den Genuss der Übungsleiterpauschale zu kommen, muss die Tätigkeit pädagogisch, künstlerisch oder pflegend ausgerichtet sein. Das ist zum Beispiel bei der Trainerin im Sportverein, dem Chorleiter eines Gesangsvereins oder der Helferin im Rettungsdienst der Fall. Weitere Bedingungen sind:

- Die Tätigkeit muss nebenberuflich ausgeübt werden. Zeitlich darf das Ehrenamt also nicht mehr als ein Drittel einer Vollzeittätigkeit ausmachen.
- Die Übungsleiterpauschale kann nur derjenige in Anspruch nehmen, der ehrenamtlich für eine gemeinnützige Organisation oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts tätig ist – das können Schulen, Gemeinden oder Kirchen sein, aber auch gemeinnützige private Gesellschaften oder gemeinnützige Vereine.

- Das Ehrenamt muss unmittelbar oder mittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen.

Nicht nutzen kann die Übungsleiterpauschale, wer zum Beispiel Schrittführer oder Gerätewart im Sportverein ist, in der Freizeit als Schiedsrichterin arbeitet, ehrenamtlich für Gerichte und Notare dolmetscht oder Tiere ausbildet. Doch eventuell kann man von der Ehrenamtspauschale profitieren, im Steuerrecht auch Ehrenamtsfreibetrag genannt.

2. Ehrenamtsfreibetrag:

840 Euro pro Jahr abgabenfrei

Seit 2021 können Ehrenamtliche, die sich in einem gemeinnützigen Verein oder bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts engagieren, den Ehrenamtsfreibetrag in Höhe von 840 Euro pro Jahr steuerlich geltend machen. Bis zur Steuererklärung 2020 waren es noch 720 Euro. Und auch in diesem Fall bedeutet das, dass eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale steuer- und sozialversicherungsfrei bleibt. Im Gegensatz zum Übungsleiterfreibetrag

dürfen auch diejenigen den Ehrenamtsfreibetrag in ihrer Steuererklärung angeben, deren Tätigkeit nicht die Voraussetzungen des Übungsleiterfreibetrags erfüllt – also zum Beispiel Schatzmeister, Kassenwartin, Platzwart, Schiedsrichterin oder Tierpfleger. Darüber hinaus ist die Nutzung analog zum Übungsleiterfreibetrag an drei Bedingungen geknüpft:

- Es handelt sich um eine nebenberufliche Tätigkeit, darf also zeitlich nur maximal ein Drittel einer Vollzeittätigkeit ausmachen.
- Man leistet die freiwillige Arbeit für eine gemeinnützige Organisation oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts.
- Das Ehrenamt dient un- oder mittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken.

Übrigens: Die jeweiligen Pauschalen für das Ehrenamt – also den Übungsleiterfreibetrag und den Ehrenamtsfreibetrag – gibt es jährlich jeweils nur einmal, auch wenn man mehrere Ehrenämter parallel oder nacheinander ausübt.

3. Betreuerfreibetrag: 3.000 Euro im Jahr abgabenfrei

Ist ein Mensch zum Beispiel aufgrund einer Behinderung oder Krankheit nicht mehr in der Lage, rechtliche Angelegenheiten selbst zu regeln, setzt das Amtsgericht eine rechtliche Betreuung ein. In der Regel übernehmen Familienangehörige diese Aufgabe unentgeltlich.

Diesen Betreuerinnen oder Betreuern steht der Betreuerfreibetrag in Höhe von 3.000 Euro pro Jahr zu, bis zur Steuererklärung 2020 waren es 2.400 Euro. Zu den Begünstigten zählen ehrenamtliche rechtliche Betreuer/innen, ehrenamtliche Vormünder und ehrenamtliche Pfleger/innen. **Was über die Pauschalen hinausgeht, wird versteuert.**

Verdienende Übungsleiter oder Betreuerinnen jeweils mehr als 3.000 Euro und andere Ehrenamtliche jeweils mehr als 840 Euro pro Jahr, müssen diese Einkünfte versteuert werden – ob und wie viel Steuern tatsächlich fällig werden, hängt vom Gesamteinkommen ab.

Sie haben Fragen zum Thema Ehrenamt und Steuern? Frau Rechtsanwältin Michaela Strohm, leitet die VLH-Beratungsstelle in 14822 Borkwalde, Lehniner Straße 11 und steht Ihnen gerne für eine Beratung zur Verfügung – entweder vor Ort oder telefonisch unter 033845/127537 bzw. via E-Mail: Michaela.Strohm@vlh.de.

Die Vereinigte Lohnsteuerhilfe e. V. (VLH): Wir sind Deutschlands größter Lohnsteuerhilfverein und beraten Mitglieder im Rahmen des § 4 Nr. 11 StBerG.

Steuern? Wir machen das.

VLH.

Michaela Strohm – Rechtsanwältin
 Beratungsstellenleiterin
 Lehniner Straße 11, 14822 Borkwalde
 ☎ 033845 127537

www.vlh.de Wir beraten Mitglieder im Rahmen von § 4 Nr. 11 StBerG.

KALENDER

Veranstaltungen, Termine & Ausstellungen

▶▶▶ ☎ 033844-52097
▶ AWO-Treff, AWO Mehrgenerationenhaus Brück

17:00 Uhr–18:30 Uhr | Tanzgruppe ab 50
Margot Lux, ☎ 033844-447
▶ AWO Mehrgenerationenhaus Brück

18:30 Uhr | Sprechstunde des Bürgermeisters der Stadt Brück

Sprechstunde für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Brück mit dem Bürgermeister Matthias Schimanowski. Zeit: Immer dienstags (in den ungeraden Kalenderwochen) von 18:30 Uhr bis 19:30 Uhr. Ort: AWO Mehrgenerationenhaus „Alte Korbmacherei“ Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 4d 14822 Brück.

In den Sommermonaten finden die Sprechstunden im Naturbad Brück statt. An der Pläne 1A 14822 Brück
Kontakt: ☎ (033844) 52236
☎ (0173) 2176750
E-Mail: m.schimanowski@amt-brueck.de
▶ AWO Mehrgenerationenhaus Brück, Stadt Brück

19:00 Uhr–20:30 Uhr | Hatha-Yoga
☎ 033841-45430
▶ AWO-Treff, Kreisvolkshochschule

19:00 Uhr–20:30 Uhr | Hatha-Yoga
☎ 033841-45430
▶ AWO Mehrgenerationenhaus Brück, KVHS

24.05. MITTWOCH

10:00 Uhr–11:30 Uhr | Yoga für Entspannung
Yoga zum Entspannen für den perfekten Start in den Tag! Der Kurs dreht sich ganz um sanfte Übungen und viel Achtsamkeit. Wir wecken wir unseren Körper behutsam auf und be-

ruhigen unseren Geist mit einer abschließenden Meditation. Auch für Anfänger geeignet! Mittwochs, 10:00 - 11:30 Uhr Kosten: 15 € /Einheit
▶ Gästehaus „Alte Brücker Post“, Chantal Varie

14:00 Uhr | Spielenachmittag
alle 14 Tage mittwochs
▶ Evangelisches Pfarramt

14:00 Uhr | Spielenachmittag
kostenfrei
▶ AWO-Treff, AWO Ortsverein Brück e. V.

15:00 Uhr–16:00 Uhr | Modern Dance
ab 6 Jahre
Nadine Hoffmann,
☎ 0176-73883159
▶ AWO Mehrgenerationenhaus Brück

16:05 Uhr–16:50 Uhr | Kreativer Kindertanz
ab 4 Jahren
Nadine Hoffmann,
☎ 0176-73883159
▶ AWO Mehrgenerationenhaus Brück

17:00 Uhr–20:00 Uhr | Line Dance
E-Mail: kerstin.brandt.werder@gmail.com
www.stompin-feet.de
▶ AWO Mehrgenerationenhaus Brück

19:00 Uhr | gemischter Chor
Keine Anmeldung nötig, einfach vorbei kommen, alle 14 Tage.
▶ Borgmann's Hotel-Restaurant-Eiscafe Stadtmitte

25.05. DONNERSTAG

Yoga
Einfach mit Matte vorbei kommen, jeden Donnerstag.
Kosten: 5,00 €
▶ Gemeindehaus Deutsch Bork

09:00 Uhr–11:30 Uhr | Yoga ab 50
Heide Müller,
☎ 033844-52097
▶ AWO-Treff, AWO Mehrgenerationenhaus Brück

10:00 Uhr–13:00 Uhr | Eltern-Kind-Treff
Es ist natürlich kostenfrei und alle Kinder sind willkommen mit ihren Wunsch-Begleitpersonen (Mama/Papa/Nachbarin/Oma/Onkel etc.).
MGH-Team, ☎ 033844-447
▶ AWO Mehrgenerationenhaus Brück

14:00 Uhr–16:00 Uhr | Nähtreff
MGH-Team, ☎ 033844-447
▶ AWO Mehrgenerationenhaus Brück

15:00 Uhr–17:00 Uhr | Treffen der Seniorinnen und Senioren
Die Seniorinnen und Senioren des SfB treffen sich jeden 1. Donnerstag im Monat um 15.00 Uhr im Gemeindehaus Kirchanger 3 von Borkheide.
▶ Gemeindehaus Borkheide, Senioren für Borkheide

19:00 Uhr–21:00 Uhr | Töpfern
Bitte anmelden bei Anke de Koning, ☎ 0160-97207686
▶ AWO Mehrgenerationenhaus Brück

26.05. FREITAG

14:00 Uhr–16:00 Uhr | FamZ-Beratung
offene Sprechstunde
Yvette von Gierke
☎ 033844-447
▶ AWO Mehrgenerationenhaus Brück

17:30 Uhr–19:30 Uhr | Tanztraining
Alexandra Wendt,
☎ 0152-07768304
▶ AWO Mehrgenerationenhaus Brück. BKC Funken

29.05. MONTAG

Pfingstmontag (Feiertag)
▶ Grundschule Golzow „Friedrich Eberhard von Rochow“

14:00 Uhr | Spiele-Nachmittag
Jeden Montag im AWO-Treff
▶ AWO-Treff, Seniorenbeirat Brück

15:00 Uhr | Seniorentanzgruppe
keine Anmeldung nötig, immer montags in der Turnhalle der Grundschule (in den Ferien ist Pause)
▶ Hans-Grade-Grundschule Borkheide

17:00 Uhr–20:00 Uhr | Rückenfitness
▶ KVHS, AWO Mehrgenerationenhaus Brück

18:15 Uhr–19:15 Uhr | Rückenfitness
▶ KVHS, AWO Mehrgenerationenhaus Brück

30.05. DIENSTAG

09:30 Uhr–11:00 Uhr | Krabbelgruppe
Martina Lüdecke,
☎ 033844-756492
▶ AWO Mehrgenerationenhaus Brück

14:00 Uhr | Gymnastik
jeden Dienstag, keine Anmeldung nötig, kostenlos
▶ AWO-Treff

15:30 Uhr–16:30 Uhr | Tischtennis
▶ AWO Mehrgenerationenhaus Brück, MGH Team

17:00 Uhr–18:30 Uhr | Stuhl-Yoga
Heide Müller,
☎ 033844-52097
▶ AWO-Treff, AWO Mehrgenerationenhaus Brück

17:00 Uhr–18:30 Uhr | Tanzgruppe ab 50
Margot Lux, ☎ 033844-447
▶ AWO Mehrgenerationenhaus Brück

19:00 Uhr–20:30 Uhr | Hatha-Yoga
☎ 033841-45430
▶ AWO-Treff, Kreisvolkshochschule

19:00 Uhr–20:30 Uhr | Hatha-Yoga
☎ 033841-45430

► AWO Mehrgenerationenhaus Brück, KVHS

31.05. MITTWOCH

Orientierungsarbeit Deutsch Jahrgangsstufe 2

Informationen zu den Orientierungsarbeiten erhalten Sie beim Bildungsserver Berlin-Brandenburg: <https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/unterricht/lernstandsanalysen-vergleichsarb/orientierungsarbeiten-bb>

► Grundschule Golzow „Friedrich Eberhard von Rochow“

10:00 Uhr–11:30 Uhr |

Yoga für Entspannung

Yoga zum Entspannen für den perfekten Start in den Tag! Der Kurs dreht sich ganz um sanfte Übungen und viel Achtsamkeit. Wir wecken wir unseren Körper behutsam auf und beruhigen unseren Geist mit einer abschließenden Meditation. Auch für Anfänger geeignet! Mittwochs, 10:00 - 11:30 Uhr Kosten: 15 €/Einheit

► Gästehaus „Alte Brücker Post“, Chantal Varie

14:00 Uhr | Spielenachmittag

kostenfrei

► AWO-Treff, AWO Ortsverein Brück e. V.

15:00 Uhr–16:00 Uhr |

Modern Dance

ab 6 Jahre

Nadine Hoffmann,
☎ 0176-73883159

► AWO Mehrgenerationenhaus Brück

16:05 Uhr–16:50 Uhr |

Kreativer Kindertanz

ab 4 Jahren

Nadine Hoffmann,
☎ 0176-73883159

► AWO Mehrgenerationenhaus Brück

17:00 Uhr–20:00 Uhr |

Line Dance

E-Mail: kerstin.brandt.werder@gmail.com,
www.stompin-feet.de

► AWO Mehrgenerationenhaus Brück

19:00 Uhr | gemischter Chor

keine Anmeldung nötig, ein-

fach vorbei kommen

► Borgmann's Hotel-Restaurant-Eiscafé Stadtmitte

01.06. DONNERSTAG

Yoga

Einfach mit Matte vorbei kommen, jeden Donnerstag. Kosten: 5,00 €

► Gemeindehaus Deutsch Bork

Internationaler Kindertag

► Grundschule Golzow „Friedrich Eberhard von Rochow“

Schnupperkurs Töpfern

Anmeldung bei Frau Günther
☎ 033844-608 983

► AWO Mehrgenerationenhaus Brück, Seniorenbeirat Brück

09:00 Uhr–11:30 Uhr |

Yoga ab 50

Heide Müller,
☎ 033844-52097

► AWO-Treff, AWO Mehrgenerationenhaus Brück

10:00 Uhr–13:00 Uhr |

Eltern-Kind-Treff

Es ist natürlich kostenfrei und alle Kinder sind willkommen mit ihren Wunsch-Begleitpersonen (Mama/Papa/Nachbarin/Oma/Onkel etc.).

MGH-Team, ☎ 033844-447

► AWO Mehrgenerationenhaus Brück

14:00 Uhr–16:00 Uhr |

Nähtreff

MGH-Team, ☎ 033844-447

► AWO Mehrgenerationenhaus Brück

▶▶▶

Wir sind eine deutschlandweit agierende, inhabergeführte Unternehmensgruppe. Mit über 80 Mitarbeitern sind wir im Bereich Umweltschutz tätig. Durch den Einsatz von innovativen Produkten stehen wir für nachhaltige Bauweisen.

Als gestandenes Familienunternehmen pflegen wir langjährige Beziehungen zu unseren Kunden. Die dadurch entstandene Verbundenheit findet nicht nur in der täglichen Arbeit ihren Ausdruck, sondern auch in unserem Umgang miteinander. WERTSCHÄTZUNG wird bei uns großgeschrieben.

Zur Verstärkung unseres Teams am **Produktionsstandort in Niemegek** suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Vollzeit einen

Stellvertretenden Produktionsleiter (m/w/d).

Ihre Aufgaben:

- Verantwortung für den gesamten Produktionsbereich
- Organisation der Logistik
- Maschinenüberwachung
- Produktionsbegleitende Qualitätssicherung
- Optimierung der Produkte und der Produktionsprozesse
- Durchführung von Wartungs- und Instandhaltungstätigkeiten

Ihr Profil:

- Techniker, Meister oder gleichwertige Kenntnisse in einem technischen Beruf, wie Schlosser, Anlagenmechaniker
- Erfahrungen mit Office-Anwendungen und digitalen Medien
- Selbständiges Arbeiten, Engagement und verantwortungsvolle Arbeitsweise
- Gute Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift

Was wir Ihnen bieten:

- Unbefristetes Arbeitsverhältnis
- Moderne, teilautomatisierte Produktionsanlage
- Flache Hierarchien und ein familiäres Team
- Einen interessanten, verantwortungsvollen Arbeitsplatz mit abwechslungsreichen Aufgabenstellungen
- Ein anforderungsgerechtes, faires Gehalt
- Aufstiegsmöglichkeit zum Produktionsleiter

Haben wir Sie neugierig gemacht? Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung! Bitte senden Sie diese an job@gquadrat.de.



KALENDER

Veranstaltungen, Termine & Ausstellungen

15:00 Uhr–17:00 Uhr | Treffen der Seniorinnen und Senioren

Die Seniorinnen und Senioren des SfB treffen sich jeden 1. Donnerstag im Monat um 15.00 Uhr im Gemeindehaus Kirchchanger 3 von Borkheide.

► *Gemeindehaus Borkheide, Senioren für Borkheide*

19:00 Uhr–21:00 Uhr | Töpfern

Bitte anmelden bei Anke de Koning, ☎ 0160-97207686

► *AWO Mehrgenerationenhaus Brück*

02.06. FREITAG

14:00 Uhr–16:00 Uhr | FamZ-Beratung

offene Sprechstunde Yvette von Gierke ☎ 033844-447

► *AWO Mehrgenerationenhaus Brück*

16:00 Uhr | Töpfern

Die Jugendlichen, im Alter 10–27, haben die Möglichkeit, jeden zweiten Freitag – immer in den geraden Wochen – im Jugendraum Borkwalde zu Töpfern.

► *Jugendraum Borkheide, Mobile Jugendarbeit*

17:30 Uhr–19:30 Uhr | Tanztraining

Alexandra Wendt, ☎ 0152-07768304
► *AWO Mehrgenerationenhaus Brück, BKC Funken*

03.06. SAMSTAG

125 Jahre Freiwillige Feuerwehr Brück

Seit 1898 bereichert die Feuerwehr bereits unsere Stadt und sorgt für ein Stückchen mehr Sicherheit. In 2023 kann die Brücker Feuerwehr auf ein nunmehr 125-jähriges Bestehen zurückschauen und möchte das freilich mit Euch

feiern. Derzeit tüfelt ein etwa 15-köpfiges Festkomitee daran, ein außergewöhnliches Fest für Euch am 3. Juni auf dem Platz der Jugend auf die Beine zu stellen. Definitiv wird es zu diesem Anlass eine Abendveranstaltung geben, zu der Jung und Alt bis in die Morgenstunden ausgelassen feiern dürfen. Traditionell veranstalteten die Mitglieder des Feuerwehrvereins am 1. Juni-wochenende das beliebte Kinderfest der Feuerwehr, welches – keine Sorge – durch die Jubiläumsfestivitäten nicht ausfallen, sondern in den großen Festrahmen integriert werden soll. Damit ist Spaß für alle Altersklassen vorprogrammiert. Die Freiwillige Feuerwehr Brück ist schon ganz gespannt auf ihren großen Geburtstag und freut sich über viele Gäste – also bitte den Tag in Eurem Kalender schon mal für den 125. Geburtstag der Freiwilligen Feuerwehr Brück reservieren.

► *Freiwillige Feuerwehr Brück – Stützpunktfeuerwehr, Feuerwehrverein Brück e. V.*

Kinder- und Dorffest Alt Bork

► *Linthe Ortsteil Alt Bork*

05.06. MONTAG

14:00 Uhr | Tanzgruppe

Keine Anmeldung nötig, einfach in bequemen Sachen vorbeikommen

► *In der alten Kita in Trebitz (vor der Zickenwiese)*

14:00 Uhr | Spiele-Nachmittag

Jeden Montag im AWO-Treff
► *AWO-Treff, Seniorenbeirat Brück*

15:00 Uhr | Seniorentanzgruppe

keine Anmeldung nötig, immer montags in der Turnhalle

der Grundschule (in den Ferien ist Pause)

► *Hans-Grade-Grundschule Borkheide*

17:00 Uhr–20:00 Uhr | Rückenfitness

► *KVHS, AWO Mehrgenerationenhaus Brück*

18:15 Uhr–19:15 Uhr | Rückenfitness

► *KVHS, AWO Mehrgenerationenhaus Brück*

Orientierungsarbeit Mathematik Jahrgangsstufe 4

Informationen zu den Orientierungsarbeiten erhalten Sie beim Bildungsserver Berlin-Brandenburg: <https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/unterricht/lernstandsanalysen-vergleichsarb/orientierungsarbeiten-bb>

► *Grundschule Golzow „Friedrich Eberhard von Rochow“*

06.06. DIENSTAG

09:30 Uhr–11:00 Uhr | Krabbelgruppe

Martina Lüdecke, ☎ 033844-756492

► *AWO Mehrgenerationenhaus Brück*

09:30 Uhr–11:30 Uhr | Treffen Schwangere und junge Eltern

Uhrzeit: von 09:30 - 11:30 Uhr
Wo: im Gemeindehaus Borkheide, Familienzentrum Borkheide-Borkwalde

Koordinatorin: Marlies Biniok/Sally Kuck
Gemeindehaus BH Kirchchanger 3

14822 Borkheide

☎ 0176 10049825,

☎ 0176 10099837 E-Mail:

fz.bh-bw@stiftung-job.de

► *Gemeindehaus Borkheide – Kirchchanger 3, Familienzentrum Borkheide/Borkwalde*

14:00 Uhr | Gymnastik

jeden Dienstag, keine Anmeldung nötig, kostenlos

► *AWO-Treff*

15:30 Uhr–16:30 Uhr | Tischtennis

► *AWO Mehrgenerationenhaus Brück, MGH Team*

17:00 Uhr–18:30 Uhr | Stuhl-Yoga

Heide Müller, ☎ 033844-52097

► *AWO-Treff, AWO Mehrgenerationenhaus Brück*

17:00 Uhr–18:30 Uhr | Tanzgruppe ab 50

Margot Lux, ☎ 033844-447

► *AWO Mehrgenerationenhaus Brück*

18:30 Uhr | Sprechstunde des Bürgermeisters der Stadt Brück

Sprechstunde für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Brück mit dem Bürgermeister Matthias Schimanowski. Zeit: Immer dienstags (in den ungeraden Kalenderwochen) von 18:30 Uhr bis 19:30 Uhr. Ort: AWO Mehrgenerationenhaus „Alte Korbmacherei“ Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 4d 14822 Brück. In den Sommermonaten finden die Sprechstunden im Naturbad Brück statt. An der Plane 1A 14822 Brück

Kontakt: ☎ (033844) 52236

☎ (0173) 2176750,

E-Mail: m.schimanowski@amt-brueck.de

► *AWO Mehrgenerationenhaus Brück, Stadt Brück*

19:00 Uhr–20:30 Uhr | Hatha-Yoga

☎ 033841-45430

► *AWO-Treff, Kreisvolkshochschule*

19:00 Uhr–20:30 Uhr | Hatha-Yoga

☎ 033841-45430

► *AWO Mehrgenerationenhaus Brück, KVHS*

07.06. MITTWOCH

10:00 Uhr–11:30 Uhr | Yoga für Entspannung

Yoga zum Entspannen für den perfekten Start in den Tag! Der Kurs dreht sich ganz um sanfte Übungen und viel Achtsamkeit. Wir wecken wir unseren Körper behutsam auf und beruhigen unseren Geist mit einer abschließenden Meditation. Auch für Anfänger geeignet! Mittwochs, 10:00–11:30 Uhr Kosten: 15 € / Einheit

► *Gästehaus „Alte Brücker Post“, Chantal Varie*

14:00 Uhr | Spielenachmittag
alle 14 Tage mittwochs
► *Evangelisches Pfarramt*

14:00 Uhr | Spielenachmittag
kostenfrei
► *AWO-Treff, AWO Ortsverein Brück e. V.*

15:00 Uhr–16:00 Uhr | Modern Dance
ab 6 Jahre
Nadine Hoffmann,
☎ 0176-73883159
► *AWO Mehrgenerationenhaus Brück*

16:05 Uhr–16:50 Uhr | Kreativer Kindertanz
ab 4 Jahren
Nadine Hoffmann,
☎ 0176-73883159
► *AWO Mehrgenerationenhaus Brück*

16:30 Uhr | Mehrgenerationentreffen
jeden 1. Mittwoch im Monat mit unterschiedlichen Themen
► *Gemeindehaus Deutsch Bork*

17:00 Uhr–20:00 Uhr | Line Dance
E-Mail: kerstin.brandt.werder@gmail.com
www.stompin-feet.de
► *AWO Mehrgenerationenhaus Brück*

19:00 Uhr | gemischter Chor
Keine Anmeldung nötig, einfach vorbei kommen, alle 14 Tage.
► *Borgmann's Hotel-Restaurant-Eiscafé Stadtmitte*

08.06. DONNERSTAAG
Yoga
Einfach mit Matte vorbei kommen, jeden Donnerstag. Kos-

ten: 5,00 €
► *Gemeindehaus Deutsch Bork*

09:00 Uhr–11:30 Uhr | Yoga ab 50
Heide Müller,
☎ 033844-52097
► *AWO-Treff, AWO Mehrgenerationenhaus Brück*

10:00 Uhr–13:00 Uhr | Eltern-Kind-Treff
Es ist natürlich kostenfrei und alle Kinder sind willkommen mit ihren Wunsch-Begleitpersonen (Mama/Papa/Nachbarin/Oma/Onkel etc.).
MGH-Team, ☎ 033844-447
► *AWO Mehrgenerationenhaus Brück*

14:00 Uhr–16:00 Uhr | Nähtreff
MGH-Team, ☎ 033844-447
► *AWO Mehrgenerationenhaus Brück*

14:00 Uhr | Seniorenkreis
jeden 2. Donnerstag im Monat, Rückfragen gerne unter ☎ 033 835 / 60 610
► *Gemeindehaus Golzow*

14:00 Uhr | Seniorenkreis Damelang
keine Anmeldung nötig, jeden 2. Donnerstag im Monat im beheizten Raum der Kirche
► *Kirche Damelang*

15:00 Uhr–17:00 Uhr | Treffen der Seniorinnen und Senioren
Die Seniorinnen und Senioren des SfB treffen sich jeden 1. Donnerstag im Monat um 15.00 Uhr im Gemeindehaus Kirchanger 3 von Borkheide.
► *Gemeindehaus Borkheide, Senioren für Borkheide*

19:00 Uhr–21:00 Uhr | Töpfern
Bitte anmelden **►►**

Wer Eltern pflegt, darf geschenktes Grundstück behalten.

ANZEIGE

Das Landgericht Koblenz hatte mit Entscheidung vom 18.11.2021 zum Az. 1 O 222/18 die Frage zu klären, ob ein im Ehegattentestament mit einem Grundstück bedachter Schlusserbe die lebzeitige Schenkung dieses Grundstücks durch die Erblasserin an deren miterbende Tochter zurückfordern kann. Die Parteien des Streits sind also Geschwister, deren Eltern im Jahr 1969 ein Testament errichteten, in dem sich die Ehegatten wechselseitig zu alleinigen Erben und die gemeinsamen Kinder zu Schlusserven einsetzten. Weiterhin sollte der Sohn und Kläger nach diesem Testament nach dem Tod des letztversterbenden Ehegatten ein bestimmtes Grundstück erhalten. Nachdem nun der Vater zuerst verstorben war, wurde die Mutter zur nichtbefreiten Vorerbin und die Parteien sowie ein weiterer Bruder zu Nacherben. Lange nach dem Tod des Vaters übertrug die Mutter unentgeltlich ein Grundstück sowie ihrem Miteigenumsanteil an besagtem Grundstück an die Beklagte sowie ein kostenloses lebenslanges Wohnungs- und Gartennutzungsrecht. Sie erteilte der Beklagten weiterhin eine notarielle Vollmacht. Der Kläger begehrt daraufhin die Übertragung des besagten Grundstücks auf ihn selbst und des weiteren übertragenen Grundstücks

an die Erbengemeinschaft sowie die Bewilligung der Löschung des Wohnungs- und Gartennutzungsrechts im Grundbuch. Die Parteien streiten darüber, ob die Beklagte die Mutter in den letzten Lebensjahren versorgt und zuletzt auch gepflegt hat. Der Kläger behauptet, dass die zwischenzeitlich verstorbene Mutter kein Eigeninteresse an dieser Schenkung gehabt hat, sondern mit Beeinträchtigungsabsicht zu Lasten des Klägers gehandelt habe. Der Wert des übertragenen Grundbesitzes und der bereits zu Lebzeiten der Mutter an die Beklagte geflossenen Gelder überschritten nach Auffassung des Klägers den Wert der von der Beklagten erbrachten Leistungen ganz erheblich.

Das Landgericht Koblenz hat das Herausgabeverlangen des Klägers bzgl. des Grundstücks vorliegend abgelehnt. Dies könne er nämlich nur dann verlangen, wenn die Erblasserin die Schenkung in der Absicht vorgenommen hat, den Erben zu beeinträchtigen. Zur Beurteilung sei eine Missbrauchsprüfung erforderlich. Ein Missbrauch liegt trotz des Wissens um die Beeinträchtigung des Erbes dann nicht vor, wenn die Erblasserin ein lebzeitiges Eigeninteresse an der vorgenommenen Schenkung hatte. Das ist z. B. dann der Fall, wenn es im Alter um die Versorgung und Pflege geht oder wenn die beschenkte Person ohne rechtliche Verpflichtung sich um Haus, Garten, Einkäufe und Reinigung

kümmert, zumal wenn die Erblasserin ein Interesse daran hat, somit im eigenen Haus wohnen bleiben zu können. Es ist auch als anerkannteswertes Eigeninteresse anzusehen, wenn die Erblasserin durch das Geschenk eine ihr nahestehende Person an sich zu binden versucht. Hier war das Landgericht Koblenz nach der Beweisaufnahme davon überzeugt, dass die Beklagte sowohl vor der Schenkung als auch danach ganz erhebliche Betreuungs- und Versorgungsleistungen für ihre Mutter erbracht hatte, eine Beeinträchtigungsabsicht bzgl. des Klägers somit ausscheidet.

Rechtsanwalt Seehaus ist als Absolvent des Fachanwaltslehrgangs für Erbrecht schwerpunktmäßig auf den Gebieten des Erb-, Familien- und Grundstücksrechts sowie des Straf-, Verkehrs- und Ordnungswidrigkeitenrechts tätig. Sie erreichen die Kanzlei Seehaus & Schulze im Büro in Werder Mo–Do. von 8.00 – 18.00 Uhr und Fr. 8.00 – 15.00 Uhr unter Tel. 03327/569 511 und im Büro in Bad Belzig Mo–Do. von 9.00 – 18.00 Uhr und Fr. 9.00 – 15.00 Uhr unter Tel. 033841/6020. Termine können auch außerhalb der Sprechzeiten vereinbart werden.

SEEHAUS & SCHULZE
RECHTSANWÄLTE
IHR GUTES RECHT ...

<p>SEBASTIAN SEEHAUS RECHTSANWALT ERB-, FAMILIEN UND GRUNDSTÜCKSRECHT STRAF-, VERKEHRS- UND ORDNUNGSWIDRIGKEITENRECHT</p> <p>KANZLEI WERDER: LUISE-JAHN-STRASSE 1 14542 WERDER FON: 0 33 27 / 56 95 11 FAX: 0 33 27 / 56 95 88</p>	<p>JANA SCHULZE FACHANWÄLTIN FÜR SOZIALRECHT ARBEITS-, FAMILIEN-, UND SOZIALRECHT</p> <p>KANZLEI BAD BELZIG: SANDBERGERTSR. 8 14806 BAD BELZIG FON: 03 38 41 / 60 20 FAX: 03 38 41 / 3 10 05</p>
---	---

WWW.SEEHAUS.SCHULZE.DE • INFO@SEEHAUS-SCHULZE.DE

KALENDER

Veranstaltungen, Termine & Ausstellungen

▶▶▶ bei Anke de Koning,
☎ 0160-97207686
▶ AWO Mehrgenerationenhaus
Brück

09.06. FREITAG

Orientierungsarbeit Deutsch Jahrgangsstufe 4

Informationen zu den Orientierungsarbeiten erhalten Sie beim Bildungsserver Berlin-Brandenburg: <https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/unterricht/lernstandsanalysen-vergleichsarb/orientierungsarbeiten-bb>

▶ Grundschule Golzow „Friedrich Eberhard von Rochow“

08:00 Uhr–14:00 Uhr | Schuldner-Beratung

Frau Stümer
☎ 0152-51852129
▶ AWO-Treff

14:00 Uhr–16:00 Uhr | FamZ-Beratung

offene Sprechstunde
Yvette von Gierke
☎ 033844-447
▶ AWO Mehrgenerationenhaus
Brück

17:30 Uhr–19:30 Uhr | Tanztraining

Alexandra Wendt,
☎ 0152-07768304
▶ AWO Mehrgenerationenhaus
Brück, BKC Funken

18:00 Uhr–21:00 Uhr | Malen nach Bob Ross

mit Uwe Schneider
☎ 0172-4082664, E-Mail:
u.schneider@malschule-boltenhagen.de
Bitte anmelden!
▶ AWO Mehrgenerationenhaus
Brück, Uwe Schneider

Wiesenburg

12.05. FREITAG

10:00 Uhr–12:00 Uhr |
Öffnung des Schenkraums
(Friedrich-Ebert-Str. 16)
▶ Familienzentrum Wiesenburg/Mark

15:00 Uhr–16:30 Uhr |
Zwergenturnen
▶ Turnhalle Wiesenburg,
Familienzentrum Wiesenburg/
Mark

14.05. SONNTAG

10:00 Uhr–17:00 Uhr |
21. Wiesener Blumenmarkt
▶ Marktplatz in Wiesenburg,
Gemeinde Wiesenburg/Mark

14:00 Uhr | **Ackerführung bei der Solidarischen Landwirtschaft Lübnitz**
▶ LandGut Lübnitz e. V.

15.05. MONTAG

09:00 Uhr–10:00 Uhr |
Stuhlgymnastik vom DRK
▶ Familienzentrum Wiesenburg/Mark

10:00 Uhr–11:00 Uhr |
Stuhlgymnastik vom DRK
▶ Familienzentrum Wiesenburg/Mark

16:00 Uhr–18:00 Uhr |
Open Climb
jeden Montag
▶ Wiesenburg, Deutscher Alpenverein (DAV) Sektion Hoher Fläming e. V.

16.05. DIENSTAG

09:00 Uhr–11:00 Uhr |
Krabbelgruppe – für Eltern mit Babys ab drei Monaten
▶ Familienzentrum Wiesenburg/Mark

15:00 Uhr–17:00 Uhr |
Öffnung des Schenkraums
(Friedrich-Ebert-Str. 16)
▶ Familienzentrum Wiesenburg/Mark

17.05. MITTWOCH

13:30 Uhr–16:00 Uhr |
Spielrunde vom DRK
mit Kaffee
▶ Familienzentrum Wiesenburg/Mark

17:30 Uhr–19:00 Uhr |
Hatha-Yoga
▶ Familienzentrum Wiesenburg/Mark, KVHS PM

19:30 Uhr–21:00 Uhr |
Hatha-Yoga
▶ Familienzentrum Wiesenburg/Mark, KVHS PM

18.05. DONNERSTAG

15:00 Uhr–17:00 Uhr |
Familiencafé
mit Bastelangebot
▶ Gemeinde Wiesenburg/Mark,
Familienzentrum Wiesenburg/
Mark

19.05. FREITAG

10:00 Uhr–12:00 Uhr |
Öffnung des Schenkraums
(Friedrich-Ebert-Str. 16)
▶ Familienzentrum Wiesenburg/Mark

15:00 Uhr–16:30 Uhr |
Zwergenturnen
▶ Turnhalle Wiesenburg,
Familienzentrum Wiesenburg/
Mark

21.05. SONNTAG

16. **Naturparkwanderfest: Sternwanderung zum Bahnhof Wiesenburg**
▶ Wiesenburg Naturparkzentrum Hoher Fläming e. V.

16. **Naturpark-Wanderfest: Sternwanderung nach Wiesenburg**
▶ Gemeinde Wiesenburg/Mark
Naturpark Hoher Fläming und Naturparkverein Hoher Fläming e. V.

22.05. MONTAG

09:00 Uhr–10:00 Uhr |

Stuhlgymnastik vom DRK
▶ Familienzentrum Wiesenburg/Mark

10:00 Uhr–11:00 Uhr |
Stuhlgymnastik vom DRK
▶ Familienzentrum Wiesenburg/Mark

16:00 Uhr–18:00 Uhr |
Open Climb
jeden Montag
▶ Wiesenburg Deutscher Alpenverein (DAV) Sektion Hoher Fläming e. V.

23.05. DIENSTAG

09:00 Uhr–11:00 Uhr |
Krabbelgruppe – für Eltern mit Babys ab 3 Monaten
▶ Familienzentrum Wiesenburg/Mark

15:00 Uhr–17:00 Uhr |
Öffnung des Schenkraums
(Friedrich-Ebert-Str. 16)
▶ Familienzentrum Wiesenburg/Mark

24.05. MITTWOCH

11:00 Uhr–13:30 Uhr |
Spielrunde & Mittagessen für Senior:innen
▶ Familienzentrum Wiesenburg/Mark

13:30 Uhr–16:00 Uhr |
Spielrunde vom DRK
mit Kaffee
▶ Familienzentrum Wiesenburg/Mark

17:30 Uhr–19:00 Uhr |
Hatha-Yoga
▶ Familienzentrum Wiesenburg/Mark, KVHS PM

19:30 Uhr–21:00 Uhr |
Hatha-Yoga
▶ Familienzentrum Wiesenburg/Mark, KVHS PM

25.05. DONNERSTAG

15:00 Uhr–17:00 Uhr | **Familiencafé mit Bastelangebot**
▶ Gemeinde Wiesenburg/Mark,
Familienzentrum Wiesenburg/
Mark

26.05. FREITAG

10:00 Uhr–12:00 Uhr |
Öffnung des Schenkraums

(Friedrich-Ebert-Str. 16)
 ▶ Familienzentrum Wiesen-
 burg/Mark

**15:00 Uhr–16:30 Uhr |
 Zwergenturnen**

▶ Turnhalle Wiesenburg,
 Familienzentrum Wiesenburg/
 Mark

27.05. SAMSTAG

**Aufstellung der Pfingstmaie
 in den Ortsteilen**

▶ Gemeinde Wiesenburg/Mark

Nachtigallenspaziergang

▶ Parkförderverein Wiesenburg
 e. V.

28.05. SONNTAG

**Pfingstkonzert des Jugend-
 blasorchesters**

▶ Gemeinde Wiesenburg/Mark,
 Wiesenburg

29.05. MONTAG

09:00 Uhr–10:00 Uhr |

Stuhlgymnastik vom DRK
 ▶ Familienzentrum Wiesen-

burg/Mark

**10:00 Uhr–11:00 Uhr |
 Stuhlgymnastik vom DRK**

▶ Familienzentrum Wiesen-
 burg/Mark

**16:00 Uhr–18:00 Uhr |
 Open Climb**

jeden Montag
 ▶ Wiesenburg, Deutscher
 Alpenverein (DAV) Sektion
 Hoher Fläming e. V.

30.05. DIENSTAG

**09:00 Uhr–11:00 Uhr |
 Krabbelgruppe – für Eltern
 mit Babys ab 3 Monaten**
 ▶ Familienzentrum Wiesen-
 burg/Mark

**15:00 Uhr–17:00 Uhr |
 Öffnung des Schenkraums**
 (Friedrich-Ebert-Str. 16)
 ▶ Familienzentrum Wiesen-
 burg/Mark

31.05. MITTWOCH

**13:30 Uhr–16:00 Uhr |
 Spielrunde vom DRK**

mit Kaffee

▶ Familienzentrum Wiesen-
 burg/Mark

**17:30 Uhr–19:00 Uhr |
 Hatha-Yoga**

▶ Familienzentrum Wiesen-
 burg/Mark, KVHS PM

**19:30 Uhr–21:00 Uhr |
 Hatha-Yoga**

▶ Familienzentrum Wiesen-
 burg/Mark, KVHS PM

01.06. DONNERSTAG

**15:00 Uhr–17:00 Uhr | Famili-
 encafé mit Bastelangebot**

▶ Gemeinde Wiesenburg/Mark,
 Familienzentrum Wiesenburg/
 Mark

02.06. FREITAG

**10:00 Uhr–12:00 Uhr |
 Öffnung des Schenkraums**
 (Friedrich-Ebert-Str. 16)
 ▶ Familienzentrum Wiesen-
 burg/Mark

**15:00 Uhr–16:30 Uhr |
 Zwergenturnen**

▶ Turnhalle Wiesenburg,
 Familienzentrum Wiesenburg/
 Mark

04.06. SONNTAG

Chortreffen
 ▶ Wiesenburg

**16:00 Uhr–18:00 Uhr |
 Von sprechenden Bäumen,
 Grottegeistern und Teich-
 nymphen**

▶ Parkförderverein Wiesenburg
 e. V.

05.06. MONTAG

**09:00 Uhr–10:00 Uhr |
 Stuhlgymnastik vom DRK**
 ▶ Familienzentrum Wiesen-
 burg/Mark

**10:00 Uhr–11:00 Uhr |
 Stuhlgymnastik vom DRK**
 ▶ Familienzentrum Wiesen-
 burg/Mark

**16:00 Uhr–18:00 Uhr |
 Open Climb**
 jeden Montag
 ▶ Wiesenburg, Deutscher ▶▶

Werde ein Teil unserer Familie
 im Bereich Verkauf & Service

Wo? in Beelitz, Beelitz-Heilstätten, Borkheide,
 Michendorf, Fichtenwalde und Seddiner See

17€ pro Stunde.
 (je nach Qualifikation)

Bis zu

+ 50% Mitarbeiterrabatt + Sonn- & Feiertagszuschläge + Überstundenzuschläge

www.baeckerei-exner.de

bäckerei
exner

KALENDER

Veranstaltungen, Termine & Ausstellungen

▶▶ Alpenverein (DAV)
Sektion Hoher Fläming e. V.

06.06. DIENSTAG

09:00 Uhr–11:00 Uhr |
Krabbelgruppe – für Eltern
mit Babys ab 3 Monaten
▶ Familienzentrum Wiesen-
burg/Mark

15:00 Uhr–17:00 Uhr |
Öffnung des Schenkraums
(Friedrich-Ebert-Str. 16)
▶ Familienzentrum Wiesen-
burg/Mark

07.06. MITTWOCH

11:00 Uhr–13:30 Uhr |
**Spielrunde & Mittagessen
für Senior:innen**
▶ Familienzentrum Wiesen-
burg/Mark

13:30 Uhr–16:00 Uhr |
Spielrunde vom DRK
mit Kaffee
▶ Familienzentrum Wiesen-
burg/Mark

17:30 Uhr–19:00 Uhr |
Hatha-Yoga

▶ Familienzentrum Wiesen-
burg/Mark, KVHS PM

19:30 Uhr–21:00 Uhr |
Hatha-Yoga

▶ Familienzentrum Wiesen-
burg/Mark, KVHS PM

08.06. DONNERSTAG

15:00 Uhr–17:00 Uhr | **Famili-
encafé mit Bastelangebot**
▶ Gemeinde Wiesenburg/Mark,
Familienzentrum Wiesenburg/
Mark

09.06. FREITAG

10:00 Uhr–12:00 Uhr |
Öffnung des Schenkraums
(Friedrich-Ebert-Str. 16)
▶ Familienzentrum Wiesen-
burg/Mark

15:00 Uhr–16:30 Uhr |
Zwergenturnen
▶ Turnhalle Wiesenburg,
Familienzentrum Wiesenburg/
Mark

Der **Flämingbote** mit dem **Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk** erscheint monatlich in einer Auflage 10.200 Exemplaren.

Darüber hinaus gibt der Heimatblatt Brandenburg Verlag viele weitere Ortszeitungen heraus.

In Ihrer Nähe:

- Bad Belzig Journal mit Amtsblatt – 6.000 Exemplare
- Gemeindebote Groß Kreuz mit Amtsblatt – 4.000 Exemplare
- Kloster Lehnin Kurier mit Amtsblatt – 6.300 Exemplare
- See-Kurier Seddiner See mit Amtsblatt – 2.600 Exemplare
- Amtsnachrichten Wusterwitz mit Amtsblatt – 2.600 Exemplare
- Amtsblatt Ziesar – 3.100 Exemplare.

Alle weiteren Informationen unter www.heimatblatt.de

Wir erhalten Einzigartiges.
Mit Ihrer Hilfe.

Spendenkonto
IBAN: DE71 500 400 500 400 500 400
BIC: COBA DE FF XXX, Commerzbank AG
www.denkmalschutz.de



DEUTSCHE STIFTUNG
DENKMALSCHUTZ

Wollen Sie anderen mitteilen, dass es was zu feiern gibt oder sich herzlich bedanken?

In vier einfachen Schritten haben Sie eine Anzeige gestaltet, gebucht und bezahlt.

Wählen Sie aus einer Vielzahl von Motiven oder formulieren Sie Ihren eigenen Text.

25%
Online-Rabatt



Jederzeit im Internet auf:
[www.heimatblatt.de/
familienanzeigen](http://www.heimatblatt.de/familienanzeigen)